

Vernehmlassungsbericht

Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden;

Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den
solothurnischen Einwohnergemeinden,

Änderung des Gemeindegesetzes

Vernehmlassungsergebnis

Inhaltsverzeichnis

1. Rücklauf.....	3
2. Antworten zum Fragebogen	5
2.1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1)	5
2.2. Aufbau und Struktur (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1).....	9
2.3. Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5)	12
2.4. Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5)	21
2.5. Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) .	24
2.6. Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5)	27
2.7. Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5).....	33
2.8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?	35
3. Anhang: Fragenkatalog	43

Resultate

1. Rücklauf

Folgende Gruppierungen gaben eine Stellungnahme ab:

- Einwohnergemeinde Bellach (EG Bel)
- Einwohnergemeinde Biberist (EG Bib)
- Einwohnergemeinde Bolken (EG Bol)
- Gemeinde Buchegg (EG Buc)
- Einwohnergemeinde Däniken (EG Dän)
- Einwohnergemeinde Dornach (EG Dor)
- Einwohnergemeinde Dulliken (EG Dul)
- Einwohnergemeinde Egerkingen (EG Ege)
- Gemeinde Erlinsbach (EG Erl)
- Einwohnergemeinde Etziken (EG Etz)
- Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus (EG Fel)
- Einwohnergemeinde Flumenthal (EG Flu)
- Einwohnergemeinde Halten (EG Hal)
- Stadt Grenchen (EG Gre)
- Einwohnergemeinde Gretzenbach (EG Gret)
- Einwohnergemeinde Kappel (EG Kap)
- Einwohnergemeinde Kestenholz (EG Kes)
- Einwohnergemeinde Laupersdorf (EG Lau)
- Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (EG Loh)
- Einwohnergemeinde Lommiswil (EG Lom)
- Einwohnergemeinde Lostorf (EG Los)
- Einwohnergemeinde Luterbach (EG Lut)
- Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil (EG LÜGä)
- Finanzverwaltung Messen (EG Mes)
- Einwohnergemeinde Niedergösgen (EG NiGö)
- Gemeinde Nunningen (EG Nun)
- Einwohnergemeinde Obergerlafingen (EG ObGe)
- Einwohnergemeinde Obergösgen (EG ObGö)
- Einwohnergemeinde Oekingen (EG Oek)
- Stadt Olten (EG Olt)
- Einwohnergemeinde Rodersdorf (EG Rod)
- Gemeinde Schnottwil (EG Schn)
- Stadt Solothurn (EG Sol)
- Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (EG Sta)
- Gemeinde Stüsslingen (EG Stü)
- Einwohnergemeinde Trimbach (EG Tri)
- Einwohnergemeinde Walterswil (EG Wal)
- Einwohnergemeinde Winznau (EG Win)
- Einwohnergemeinde Wisen (EG Wis)
- Einwohnergemeinde Wolfwil (EG Wol)
- Einwohnergemeinde Zuchwil (EG Zuc)

- Regional Verein Olten Gösigen Gäu (OGG)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

- CVP Kanton Solothurn (CVP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- Grüne Kanton Solothurn (Grü)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)

- BDO AG (BDO)

Bemerkungen:

- Von diesen 51 Vernehmlassungsteilnehmern haben alle auf Fragen des Fragenkatalogs geantwortet.
- Die oben aufgeführten Abkürzungen für die einzelnen Gruppierungen / Personen in Klammern werden in den nachfolgenden Tabellen verwendet.

2. Antworten zum Fragebogen

2.1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1)

Tabelle 1: Antwortverteilung zur Frage 1: Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?

Antwort	Wer	Anz. Antworten	%	Total Zustimmung (%)
Zustimmung	EG Bol, EG Dor, EG Ege, EG Flu, EG Gre, EG Gret, EG Kap, EG Kes, EG Lau, EG Loh, EG Mes, EG Olt, EG SchWi, EG Tri, EG Wol, EG Zuc, OGG, VSEG, Grü, SVP, BDO	21	41.18	82.36
Zustimmung mit Vorbehalt	EG Bel, EG Bib, EG Buc, EG Dän, EG Dul, EG Erl, EG Fel, EG Lom, EG Los, EG LÜGä, EG NiGö, EG Oek, EG Rod, EG Sol, EG Sta, EG Stü, EG Win, SIKO, VGS, FDP, SP	21	41.18	
Ablehnung	EG Etz, EG Hal, EG Lut, EG Nun, EG ObGe, EG Wis, CVP	7	13.72	
Keine Äusserung	EG ObGö, EG Wal,	2	3.92	

Tabelle 2: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Die neu eingeführten Begriffe Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsstelle sind zu begrüssen. Ob die Reform schlussendlich hält was sie verspricht, sei dahingestellt. Momentan sehe ich nur Mehrkosten für die öffentliche Hand (z.B. periodische Neubewertung), eine Steigerung der Bürokratie, sowie eine Aufblähung des Kontenplanes. Diese Aufblähung wird definitiv nicht den gewünschten Erfolg haben, dass die Rechnung für den Bürger transparenter wird. Es wird eher das Gegenteil der Fall sein.	EG Bel
Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldungsobergrenze. Grundsätzlich wird aber die Einführung von HRM2 und somit auch die Verbesserung der Harmonisierung der verschiedenen Ebenen im öffentlichen Rechnungswesen unterstützt.	EG Bib
Wir akzeptieren die Reform und die Änderung des Gemeindesgesetzes haben aber Bedenken, dass es zu einem grossen administrativen Mehraufwand für kleine bis mittlere Gemeinden führt (Buchegg = mittel mit 2525 Einwohnern).	EG Buc
Die Gründe sind verständlich. Der Harmonisierung unter den Kantonen ist grosse Beachtung zu schenken, damit dieses Ziel der Vergleichbarkeit unter Gemeinden (auch mit Gemeinden anderer Kantone) einigermaßen erreicht werden kann.	EG Dän
Die Harmonisierung der Rechnungslegungen (Bund, Kantone, Gemeinden) wird sehr begrüsst. Zudem wird die Annäherung an die Rechnungslegungsvorschriften der Privatwirtschaft als positiv bewertet.	EG Dor
Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldungsobergrenze.	EG Dul
Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung von HRM2. Damit wird eine zeitgemässe und aussagekräftige Rechnungslegung geschaffen. Im Vordergrund steht der Grundsatz von "True and Fair View", d.h. die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Einführung von betriebswirtschaftlichen Kriterien	EG Ege

namentlich bei der Abbildung des Wertverzehr der Anlagen. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER.	
Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldensobergrenze.	EG Erl
Der Wechsel auf HRM2 bringt vor allem für kleine Gemeinden einen grossen Aufwand und wenig bis gar keinen Nutzen. Insbesondere macht die Annäherung an ein betriebliches Rechnungswesen wenig Sinn, da eine Gemeinde in ihrer Aufgaben und Tätigkeiten nicht mit wirtschaftlichen Unternehmen verglichen werden kann.	EG Etz
HRM2 wird eine Qualitätssteigerung in der Rechnungslegung erreichen. Die Vergleichbarkeit der wichtigen Grössen wie Gewinn/Verlust, Cashflow und Eigenkapital wird gewährleistet. Die Transparenz der Rechnungslegung wird in bestimmten Bereichen höher! Die finanzpolitische Verantwortung der Gemeinden nimmt zu!	EG Fel
Keine weiteren Bemerkungen	EG Gre
Grundsätzlich bezweifeln wir, ob mir HRM2 ein besseres Instrument für die Haushaltsführung der Gemeinde zur Verfügung steht. Die ganze, aufwändige Umstellung des Kontoplanes und der Rechnungslegung (Initialaufwand) muss zwar zwecks schweizweiter Vereinheitlichung wohl oder übel mitgemacht werden. Hingegen hätten unter HRM1 mit kleinen Anpassungen und Ergänzungen die mit HRM2 teilweise besseren Kennzahlen (z.B. Nettoverschuldungsquotient gem. § 136 Abs. 3) wohl auch umgesetzt werden können. Trotzdem: wir beugen uns der internationalen Standardisierung!	EG Gret
Grundsätzlich bringt HRM2 den Gemeinden keine besseren Erkenntnisse zur Finanzlage, sondern nur weitere Bürokratie und Einschränkungen in den Gestaltungsmöglichkeiten. Nur auf "Befehl" von oben müssen wir es aber wohl doch einführen.	EG Hal
Keine Bemerkungen	EG Kap
Keine Bemerkungen	EG Kes
Die Einführung von HRM2 wird grundsätzlich befürwortet	EG Lau
Eine Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften und die damit verbundene Annäherung an die private Rechnungslegung sind sinnvoll.	EG Loh
Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldensobergrenze.	EG Lom
Seit der Gestaltung und der Einführung des HRM1 hat das Modell nur wenige Korrekturen erfahren. Es ist seither aber einigen gewichtigen Beschränkungen ausgesetzt. HRM1 entspricht den heutigen Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht mehr. Wir begrüssen die Reform daher grundsätzlich sehr. Vorbehalt: Durch den Verzicht auf die Neubeurteilung des Verwaltungsvermögens wird auf die wahrheitsgetreue Darstellung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse verzichtet. Die geplante Umsetzung im Kanton Solothurn klammert damit einen der wesentlichsten Punkte aus. Man hält zu stark am Alten fest und verbaut sich somit die Chance, die Möglichkeiten des neuen und besseren Modells konsequent umzusetzen.	EG Los
Nicht in der vorliegenden Form. In den Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass HRM2 die Stärken von HRM1 übernehmen soll, aber genau das geschieht nicht. HRM1 fordert einen hohen Selbstfinanzierungsgrad und verlangt eine Entschuldung. Zwei Punkte, welche öffentlich rechtlich Institutionen zwingend vorgeschrieben sein müssen. HRM2 kehrt sich davon ab und ist aus diesem Grund entweder anzupassen oder abzulehnen. Zudem wird HRM2 in der vorliegenden Form mittel- bis langfristig den Handlungsspielraum der Gemeinden weiter einengen. Grössere Anpassungen am vorliegenden Vorschlag sind nötig.	EG Lut
Grundsätzlich ist nach über 30 Jahren HRM1 eine Reform zu begrüssen. Eine Angleichung des bisherigen Rechnungsmodells an private Rechnungslegungsgepflogenheiten ist von unserer Seite her positiv. Gerade in kleinen Gemeinden mit einem grossen Anteil an Behördenmitgliedern, welche ihre Arbeiten im Nebenamt ausführen, wird es sicher in Zukunft einfacher, sich in den Finanzen der Gemeinde zu orientieren (denke im spez. an die RPK). Der Aufwand mit der neuen Anlagebuchhaltung, der Geldflussrechnung und des erweiterten Anhangs dürfte demgegenüber aber steigen, was wiederum spez. in den kleinen Gemeinden zu erneut höheren Verwaltungskosten	EG LÜGä

ten führen dürfte. Eine "abgespeckte" Variante für Kleingemeinden wäre sicher interessant. Auch der Aufwand für die Einführung von HRM2 dürfte in Kleingemeinden einen nicht zu vernachlässigbaren Kostenpunkt darstellen.	
Keine Bemerkungen	EG Mes
Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldensobergrenze.	EG NiGö
Der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 stehen wir eher ablehnend gegenüber. HRM1 verlangte einen relativ hohen Selbstfinanzierungsgrad und forderte eine rasche Entschuldung. HRM2 vernachlässigt im Grundsatz diese, unserer Ansicht nach, wesentliche Pluspunkte von HRM1.	EG Nun
Das Ziel der Harmonisierung der Rechnungslegung zwischen den drei Ebenen Bund, Kantonen und Gemeinden wird nicht erreicht, da die Kantone (Finanzdirektorenkonferenz) sich nicht auf eine einheitliche Umsetzung einigen konnten.	EG ObGe
Wir gehen davon aus, dass die Einführung von HRM2 durch die Vorgaben von Bund und Kanton vorgegeben ist. Das bisherige Rechnungsmodell hat die Anforderungen und Bedürfnisse unserer Gemeinde erfüllt. Ohne darin einen erheblichen Mehrwert zu sehen, begrüssen wir grundsätzlich die Reform. Der Aufwand wird für uns als kleinere Gemeinde jedoch recht gross sein.	EG Oek
Grundsätzlich begrüssen wir die Reform. Trotz der Komplexität erwarten wir einen Zuwachs an Transparenz. Der Hinweis nach einer Harmonisierung der Rechnungslegung zwischen Bund, den Kantonen und den Gemeinden ist zwar korrekt, wir stellen jedoch fest, dass die Umsetzung in den einzelnen Kantonen erheblich voneinander abweicht, was Vergleiche erschweren wird.	EG Olt
Wir begrüssen die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der in der Botschaft, Ziffer 1.1., genannten Gründe. Der Teufel liegt wie immer im Detail. Wir erwarten, dass keine zusätzlichen Ressourcen nötig sind, um das Budget und die Jahresrechnung auch in HRM2 zu erstellen, wenn die Einführung des neuen Modells erst einmal umgesetzt ist, da HRM2 an die Kompetenzen der Finanzverwaltung höhere Anforderungen stellt.	EG Rod
Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldensobergrenze.	EG Sol
Leider wird durch die extreme Feingliedrigkeit des Kontenplans weder für die Behörden, noch für die Bevölkerung eine Transparenz geschaffen, wie dies als Ziel der HRM2-Vorlage eigentlich definiert wird. Im Gegenteil – durch die sehr detaillierte Rechnungsberichterstattung wird das Interesse noch weiter sinken, weil die Interpretation äusserst schwierig wird. Das eigentliche Ziel der Rechnungslegeharmonisierung – nämlich die Harmonisierung der Rechnungs- und Budgetdaten – wird durch die je nach Kanton unterschiedlich erfolgende Umsetzung (z.B. Aufwertung Verwaltungsvermögen ja oder nein) ad absurdum geführt.	EG Sta
Der Vorbehalt bezieht sich ganz klar auf die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Gemeinden. Der hohe Selbstfinanzierungsgrad des HRM1 muss zwingend beibehalten werden. Die vorliegende Form der Abschreibungen schränkt den Spielraum für neue Anschaffungen aus eigenen Mitteln zu stark ein.	EG Stü
Keine weiteren Bemerkungen	EG Tri
Nicht in der vorliegenden Form. In den Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass HRM2 die Stärken von HRM1 übernehmen soll, aber genau das geschieht nicht. HRM1 fordert einen hohen Selbstfinanzierungsgrad und verlangt eine Entschuldung. Zwei Punkte, welche öffentlich rechtlichen Institutionen zwingend vorgeschrieben sein müssen. HRM2 kehrt sich davon ab und ist aus diesem Grund entweder anzupassen oder abzulehnen. Zudem wird HRM2 in der vorliegenden Form mittel- bis langfristig den Handlungsspielraum der Gemeinden weiter einengen. Grössere Anpassungen am vorliegenden Vorschlag sind nötig.	EG Wal
Im Grundsatz ja. Es stellt sich jedoch die Frage, ob bei einem Vergleich des personel-	EG Win

<p>len und finanziellen Aufwands für die Umsetzung mit den zweifelsfrei vorhandenen Vorteilen Ertrag des HRM2-Projektes die Vorteile überwiegen. Für die Gemeinden müssen mit grösseren Herausforderungen auch bezüglich Kosten rechnen. Eine Aussage zu den zu erwartenden Kosten für einzelne Gemeinden wird nicht gemacht. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, ein Budget zu erstellen. Wir bitten deshalb um entsprechende Informationen.</p> <p>Die Einführung der linearen Abschreibungsmethode wird abgelehnt. Die setzt falsche Anreize und begünstigt eine höhere Verschuldung. Der Umsetzung der IPSAS Standards darf keine höhere Priorität auf Kosten der finanziellen Stabilität zugestanden werden.</p> <p>HRM2 ist so zu gestalten, dass Anreize für eine tiefe Verschuldung entstehen und keinesfalls Anreize für eine Schuldenerhöhung.</p>	
<p>Das Ziel der Harmonisierung der Rechnungslegung zwischen den drei Ebenen Bund, Kantonen und Gemeinden wird nicht erreicht, da die Kantone (Finanzdirektorenkonferenz) sich nicht auf eine einheitliche Umsetzung einigen konnten.</p>	EG Wis
<p>Ja</p>	EG Zuc
<p>Grundsätzlich unterstützt der OGG das künftige Gesetz die Harmonisierung der Rechnungslegung und die damit verbundene Aktualisierung nach über dreissig Jahren. Die künftigen Mechanismen sind zukunftsgerichtet und inhaltlich auf die Benutzer ausgerichtet.</p>	OGG
<p>Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldensobergrenze.</p>	SIKO
<p>Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldensobergrenze.</p>	VGS
<p>Der VSEG unterstützt grundsätzlich die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2.</p>	VSEG
<p>Es stellt sich grundsätzlich die Frage, weshalb man einen Systemwechsel vollziehen soll. Keine Gründe sind die Vergleichbarkeit über den Kanton hinaus oder gar mit der Privatwirtschaft. Daraus erfolgen weder für den Kanton noch für die Gemeinden irgendein Vorteil oder Mehrwert.</p> <p>Zudem würden wir in der vorliegenden Form die absolute Stärke von HRM1 – hoher Selbstfinanzierungsgrad – aufgeben und die Gemeinden in die Schuldenwirtschaft verdammen. Dies ist unbedingt abzulehnen! Im Weiteren verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen zu Beginn der Vernehmlassungsantwort.</p>	CVP
<ul style="list-style-type: none"> - Harmonisierung der Rechnungslegung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden erhöht die Transparenz bei Vergleichen - Prinzip "true and fair view" ermöglicht den Kapitalgebern eine einheitlichere Beurteilung von Kreditvergaben - Für Fremdkapitalgeber bietet HRM2 eine einheitlichere Bewertungsgrundlage - Für kleine und mittlere Gemeinden könnte sich HRM2 als zu hoher Standard erweisen - Umstellung bei Gemeinden ist mit einem grösseren Aufwand verbunden 	FDP
<p>Die Grüne Kanton Solothurn begrüssen die Reform und die Einführung von HRM2. Aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung dünkt uns dieser Schritt zeitgemäss und richtig. Wesentliche Elemente sind für uns die Vergleichbarkeit in der Rechnungsführung sowie eine Abschreibep Praxis (Refinanzierungen von Investitionen), welche der zu erwartenden Lebensdauer von Gütern im Besitz der Öffentlichkeit möglichst gut Rechnung trägt.</p> <p>Begründung für die Reform ist für uns nicht so sehr eine Anlehnung an die Rechnungslegung privater Unternehmen. Gemeinden sind nur bedingt mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen vergleichbar. Insbesondere die Liquidierung einer Einwohnergemeinde ist faktisch ausgeschlossen, und die Aufsicht durch den Kanton und wenn nötig die Zwangsbegleitung sind gewährleistet. Der Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinwesen steht darum als Begründung für das neue Rechnungslegungsmodell klar im Vordergrund.</p> <p>Wichtige Ziele sind für uns Transparenz und Fairness in der ganzen Rechnungslegung. Wir begrüssen das Prinzip "true and fair view", im Wissen darum, dass gleichwohl Interpretationsspielraum besteht, was "true" and "fair" ist. Bisherige Tricks, den innerkantonalen Finanzausgleich indirekt zu beeinflussen (z.B. indem sich reiche</p>	Grü

Gemeinden als etwas weniger reich darstellen, als sie es in Tat und Wahrheit sind, oder in dem sich arme Gemeinden noch etwas ärmer darstellen, als sie es faktisch sind), sollen nicht mehr möglich sein.	
Ja, HRM2 ermöglicht eine transparente Rechnungslegung und soll das wahre Bild der Finanzlage einer Gemeinde wiedergeben. Das Rechnungsmodell ist übersichtlicher, einfacher, verständlicher und die Rechnungslegung vergleichbarer. HRM2 gewährt den Gemeinden ihre Autonomie, nimmt sie aber auch mehr in die Pflicht. Wir sind der Auffassung, dass die Umsetzung von HRM2 zum Ziel haben soll, auch die Vermögenslage der Gemeinden nach den wahren Verhältnissen dazustellen, was im vorliegenden Entwurf noch nicht der Falls ist (vgl. Ausführungen zu Frage 7). Nach der Einführung beim Kanton, macht es Sinn, dass auch die Gemeinden das gleiche Rechnungsmodell einführen.	SP
Eine Angleichung an die Rechnungslegungsstandards wie sie in der Privatwirtschaft gelten, ist angebracht.	SVP
<ul style="list-style-type: none"> - Wir stellen fest, dass die kantonalen Rechnungslegungssysteme trotz einer integralen Verwendung von HRM2 sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Die ungleichen Praxisauslegungen seitens der kantonalen Verwaltungen verstärken diese Divergenz. - Aus Gründen der Transparenz seitens der Bürgerinnen und Bürger (aber auch von anderen Stakeholdern) sowie aus Sicht einer koordinierten Finanzpolitik begrüßen wir die Bestrebung zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung unter den Kantonen und Gemeinden. - Im Weiteren ist festzuhalten, dass auch bei anderen Rechnungslegungsstandards laufend Reformen stattfinden. - Wir begrüßen, dass nach "True and Fair View" eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Finanzlage erfolgt. 	BDO

2.2. **Aufbau und Struktur** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1)

Tabelle 3: Antwortverteilung zur Frage 2: Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" nach §§ 148 – 150 des Gesetzesentwurfs?

Antwort	Wer	Anz. Antworten	%	Total Zustimmung (%)
Zustimmung	EG Bib, EG Bol, EG Dän, EG Dor (½), EG Dul, EG Erl, EG Fel, EG Flu, EG Gre, EG Gret, EG Kap, EG Kes, EG Lau, EG Loh, EG Los, EG Lut, EG Mes, EG NiGö, EG Olt, EG SchWi, EG Sol, EG Sta, EG Stü, EG Tri, EG Win, EG Wol, EG Zuc, SIKO, VGS, VSEG, FDP, SP, SVP, BDO	33.5	65.69	89.22
Zustimmung mit Vorbehalt	EG Buc, EG Ege, EG Etz, EG Lom, EG Lügä, EG Nun, EG ObGe, EG Oek, EG Rod, EG Wis, CVP, Grü	12	23.53	
Ablehnung	EG Dor (½), EG Hal	1.5	2.94	
Keine Äusserung	EG Bel, EG ObGö, EG Wal, OGG	4	7.84	

Tabelle 4: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Keine weiteren Bemerkungen	EG Bel
Die Anpassung der Terminologie an die Privatwirtschaft wird begrüsst. Der Anhang bietet eine bessere Übersicht über getätigte Investitionen und Abschrei-	EG Buc

bungen, aber dies verursacht den Gemeinden wiederum Kosten für die Softwareanpassung. Insgesamt grösserer Aufwand für die Finanzverwaltung.	
Die Anforderungen sind im Gesetzesentwurf klar formuliert. Auch der Inhalt des Anhangs ist nun im Gesetz aufgezählt. Die Gliederung in diese 5 Elemente ist klar.	EG Dän
Die Stufung der Erfolgsrechnung sowie die Einführung der Geldflussrechnung bringt Vorteile bei der Beurteilung der Jahresrechnung und bei der Verwendung der Jahresrechnung als finanzielles Führungsinstrument. Das Beibehalten der Investitionsrechnung ist ein unnötiges Festhalten an alten Strukturen der Gemeindebuchhaltung.	EG Dor
Keine Bemerkungen	EG Dul
Nebst der Angleichung der Begriffe an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung ist die vorgesehene dreistufige Erfolgsrechnung sowie die Mittelflussrechnung, gegliedert in betriebliche Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit aus Sicht der Transparenz als klare Verbesserung zu werten. Im Gesetz ist allerdings noch festzuhalten, ob die Mittelflussrechnung nach der indirekten oder direkten Methode dargestellt werden soll. Wir empfehlen die indirekte Methode. Ebenfalls vermissen wir den Hinweis über die neu zu führende Anlagebuchhaltung. Dies ist ein unverzichtbares Rechnungslegungsinstrument.	EG Ege
Keine Bemerkungen	EG Erl
Die Anhänge erachten wir mindestens teilweise als unnötig (grosser Papierkrieg).	EG Etz
Hat nur Vorteile!	EG Fel
Keine weiteren Bemerkungen	EG Gre
Siehe oben, wobei wohl auch hier z.B. der Anhang gem. Detaillierungsgrad § 150 deutlich umfangreicher wird – ob er damit "lesbarer" wird, ist zu bezweifeln.	EG Gret
Es ist falsch, das Rechnungswesen an private Rechnungslegungsgepflogenheiten anzupassen, da die Gemeinden nicht gewinnorientierte Institutionen sind, sondern die Einnahmen (Steuern) zur Deckung der Ausgaben erheben.	EG Hal
Keine Bemerkungen	EG Kap
Keine Bemerkungen	EG Kes
Die bestehende Struktur mit Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung wird richtigerweise beibehalten (nur Namensänderungen). Die Erweiterungen werden begrüsst.	EG Lau
Die Angleichung der Bezeichnungen an das Privatrecht ist sinnvoll. In Bezug auf den Anhang stellt sich die Frage, ob die Übernahme der im Obligationenrecht aufgeführten Punkte richtig ist (bspw. Anleihenobligationen). Vorschlag zu § 150 Abs. 1 Bst. o): enthält den Sachanlagespiegel von Finanz- und Verwaltungsvermögen (bei Gebäuden sind die Brandversicherungswerte aufzuführen); Für die im Anhang erforderlichen Aufstellungen (bspw. Sachanlagespiegel, Eigenkapitalnachweis) ist die Aussagekraft von Vorjahreswerten zu hinterfragen und allenfalls wegzulassen.	EG Loh
Keine Bemerkung	EG Lom
Stimmen vollumfänglich zu. Bei der Geldflussrechnung empfehlen wir die indirekte Variante (Fonds Geld).	EG Los
Für uns als Kleingemeinde (330 Einwohner) weist das HRM2 deutlich zu viele Elemente auf. Es stellt sich die Frage, welche Vorteile wir aus einer Geldflussrechnung nach Vorlage privater Unternehmen und dem Anhang generieren können. Ebenfalls ist für unsere Gemeinde eine komplette Anlagebuchhaltung nicht erste Priorität. Wie bereits Eingang erwähnt, sollte es für Kleingemeinden eine Sonderlösung geben.	EG Lügä
Keine Bemerkungen	EG Mes
Keine Bemerkung	EG NiGö
Kleinere Anpassungen zum besseren Verständnis begrüssen wir. Aber das Ganze muss auf jeden Fall allgemein verständlicher werden und darf keinesfalls noch mehr verwirren und durch noch mehr "Fachausdrücke" dem Bürger das Gefühl geben eh keinen Durchblick mehr zu haben.	EG Nun
Im Anhang sollten nur beeinflussbare, mit Risiken behaftete Beteiligungen aufgeführt werden müssen.	EG ObGe
Aufbau und Struktur sind grundsätzlich gut.	EG Oek

Der Anhang ist – speziell für kleinere Gemeinden – etwas gar umfassend und dementsprechend aufwändig.	
Wir erachten die neuen Elemente als nötig und können uns diesbezüglich der Vorlage anschliessen.	EG Olt
Die Angleichung an privatwirtschaftliche Verhältnisse erachten wir insofern als positiv als der Souverän Budget und Rechnung besser verstehen, da diese Termini geläufiger sind und dass dadurch eher Personal für die Finanzverwaltung rekrutiert werden kann (grösserer Pool von Fachleuten). Die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen erachten wir aus Sicht von Fachleuten als durchaus sinnvoll. Er zusätzliche Detaillierungsgrad wird den Souverän, der ja letztlich der Adressat des Budgets und der Jahresrechnung ist, eher überfordern. Das Werk befriedigt letztlich also eher die Administration als den Steuerzahler.	EG Rod
Wir begrüssen die Umstellung hin zu den bekannten Strukturen und Bezeichnungen der Wirtschaft. Wir sind überzeugt, dass eine Mehrheit der Einwohner diese Begriffe besser verstehen.	EG Stü
Keine weiteren Bemerkungen	EG Tri
Keine Bemerkungen	EG Wal
Keine Bemerkungen	EG Win
Im Anhang sollten nur beeinflussbare, mit Risiken behaftete Beteiligungen aufgeführt werden müssen.	EG Wis
Keine Bemerkungen	EG Zuc
Gewisse Anpassungen an heute übliche Terminologien sind angebracht und dagegen ist nichts einzuwenden. Allerdings stellt sich die Frage, ob mit den neuen Regelungen die Miliztauglichkeit noch gegeben ist.	CVP
<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufbau und die Struktur lehnen sich an die privatwirtschaftlichen Standards an. - Der Ausweis des Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit in der Erfolgsrechnung respektive in der Geldflussrechnung macht die Finanzierung der Investitionstätigkeit transparenter. 	FDP
Die einheitliche Verwendung der – teilweise neu formulierten – Begriffe Bilanz-, Erfolgs-, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung sowie der Bezeichnungen in den Kontenplänen finden wir gut. Damit ist der Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinwesen (Gemeinden untereinander und zum Kanton) gewährleistet. Gewisse Bedenken haben wir angesichts der Komplexität des künftigen Kontenplans. Es wird für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an den Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen anspruchsvoller, sich zurecht zu finden. Zudem wird es vor allem für kleinere Gemeinden nötig sein, dass sie sich professionelle Unterstützung von aussen einkaufen. Offenbar hat beispielsweise der Kanton Aargau eine vereinfachte Version mit weniger Detaillierungsgrad gefunden. Möglicherweise liesse sich einiges übernehmen. Allerdings muss auch eine solche Version transparent und fachlich korrekt sein; von der Finanzverwaltung in Eigenregie durchgeführte "Versteckspiele" darf es nicht geben.	Grü
Für kleinere Gemeinden könnte dadurch zusätzlicher unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen, indem unter anderem eine jährliche Geldflussrechnung zu erstellen ist.	SVP
<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehenen Hauptelemente von HRM" dienen der Informationsverbesserung, der Erhöhung der Transparenz sowie einer präziseren Sicht auf die Vermögens- und Ertragslage. - Dass der neue Rechnungsaufbau auch in Anlehnung an internationale Regelwerke wie IPSAS erfolgt ist, erachten wir als wesentlicher Vorteil für eine managerorientierte Verwaltungsführung. 	BDO

2.3. **Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5)

Tabelle 5: Antwortverteilung zur Frage 3: Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?

Antwort	Wer	Anz. Antworten	%	Total Zustimmung (%)
Zustimmung	EG Bol, EG Dän, EG Flu, EG Gret, EG Kes, EG Lau, EG Loh, EG Mes, EG Olt, EG SchWi, EG Tri, EG Wis, EG Wol, FDP, SP, BDO	16	31.37	58.82
Zustimmung mit Vorbehalt	EG Bib, EG Buc, EG Dor, EG Ege, EG Fel, EG Gre, EG Kap, EG Los, EG Oek, EG Rod, EG Sol, EG Zuc, VSEG, Grü	14	27.45	
Ablehnung	EG Bel, EG Dul, EG Erl, EG Etz, EG Hal, EG Lom, EG Lut, EG LÜGä, EG NiGö, EG Nun, EG ObGe, EG Sta, EG Stü, EG Win, SIKO, VGS, CVP, SVP	18	35.29	
Keine Äusserung	EG ObGö, EG Wal, OGG	3	5.88	

Tabelle 6: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

<p>Die Einführung der neuen Abschreibungsrichtlinien lehne ich vehement ab. Die der Privatwirtschaft angeglichenen Sätze werden dazu führen, dass sich die öffentliche Hand massiv fremd verschulden muss, da der für die Investitionen benötigte Cash Flow nicht mehr vorhanden sein wird.</p> <p>Es ist für mich absolut unverständlich warum eine solche Regelung für die öffentliche Hand eingeführt werden soll. Sie schwächt die Gemeinden und führt in die Schuldenfalle. Notwendige Investitionen werden hinaus geschoben und einer nächsten Generation übergeben.</p> <p>Diese Regelung ist nicht ziel führend und meiner Meinung nach verantwortungslos.</p>	EG Bel
<p>Die Einführung der an der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen pro Jahr geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird deshalb der Cash flow unter HRM2 nicht ausreichen, um eine vernünftige Eigenfinanzierung zu gewährleisten.</p> <p>Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind, damit die Schulden nicht aus dem Ruder laufen. Man denke nur an die Situation, wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2.</p> <p>In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Zur Sicherung einer genügenden Selbstfinanzierung werden zwar im Gesetzesentwurf (vgl. § 154^{bis}) an eine Regel gebundene zusätzliche Abschreibungen mit einer dispositiven Bestimmung vorgesehen. Diese dispositive Bestimmung alleine reicht nicht aus, um die gegenüber</p>	EG Bib

<p>HRM1 tiefere Selbstfinanzierung aufzufangen. Deshalb wird die Schuldenwirtschaft durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird systemimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vorerst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss gehandelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und es schwebt zudem das Damoklesschwert des Zinserhöhungsrisikos über diesen Gemeinden.</p> <p>Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.</p>	
<p>Grundsätzlich positive Einstellung zur linearen Abschreibung. Allerdings muss ein unmissverständlich klarer Kategorienkatalog vorliegen, der definiert, wie lange die Abschreibungsdauer pro Objekt sein sollte. Wenn das Ermessen der Gemeinden völlig frei ist, besteht die Gefahr der Überschuldung analog Leukerbad. Ferner ist sicherzustellen, dass sich auch in Zukunft der Aufwand für Abschreibungen in der bisherigen Grössenordnung bewegt, damit den Gemeinden genügend finanzielle Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen und nicht aufgrund tieferer Abschreibungen eine Senkung der Steueranlage provoziert wird.</p>	EG Buc
<p>Die Führung einer Anlagebuchhaltung ergibt einen guten und geordneten Überblick über das Anlagevermögen der Gemeinde. Die Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer ergibt sich aus dem Grundsatz der Reformbestrebung "True and fair view". Dahinter verbirgt sich allerdings der Aufbau einer langjährigen Last von Abschreibungen über die Dauer von bis zu 50 Jahren (längste Nutzungsdauer). Derart langfristige Planung ist kaum möglich und schwierig einzusehen. Zusätzliche Abschreibungen könnten hier die Möglichkeit bieten diese Langfristigkeit aufzuhalten.</p>	EG Dän
<p>Das Vornehmen der Abschreibungen nach betrieblicher Nutzungsdauer und damit die Anpassung an die privatwirtschaftlichen Rechnungsführungsgrundsätze ist gut. Das Führen einer Anlagebuchhaltung ist mit sehr grossem Aufwand verbunden, der viele zeitliche Ressourcen bindet und in einem schlechten Verhältnis zu den daraus gewonnenen Verbesserungen steht.</p>	EG Dor
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird deshalb der Cash flow unter HRM2 nicht ausreichen, um eine vernünftige Eigenfinanzierung zu gewährleisten. Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind, damit die Schulden nicht aus dem Ruder laufen. Man denke nur an die Situation, wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2. In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Die Schuldenwirtschaft wird durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird systemimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vorerst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss gehandelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und es schwebt zudem das Damoklesschwert des Zinserhöhungsrisikos über diesen Gemeinden.</p> <p>Als Lösungsansatz sehen wir die Einführung eines degressiven, anstelle des vorgeschlagenen linearen Abschreibungsmodells. Dadurch wird ein deutlich rascherer Mittelrückfluss erreicht.</p> <p>Weiter sollte HRM2 die Möglichkeit bieten, zusätzliche Abschreibung und/oder Rückstellungen budgetieren zu können. Damit würde den Gemeinden ein Instrument in die Hand gegeben, dem konkreten Finanzbedarf entsprechend ausreichend hohe Cash flows planen zu können, ohne Ertragsüberschüsse budgetieren zu müssen.</p> <p>Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzu-</p>	EG Dul

wenden.	
<p>Die Einführung von Abschreibungen berechnet nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ist für eine zeitgemässe Rechnungslegung zwingend. Die Gemeinde Egerkingen spielt diesbezüglich eine Vorreiterrolle. Die Anlagegüter werden nach der entsprechenden Nutzungsdauer linear abgeschrieben.</p> <p>Weitergehende Abschreibungen (zusätzliche Abschreibungen) widersprechen dem Grundsatz von True and Fair View.</p> <p>Zusätzliche Abschreibungen sind nur in Ausnahmefällen zu gestatten.</p>	EG Ege
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen pro Jahr geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot.</p> <p>Wir sehen die Gefahr, dass HRM2 in der vorliegenden Form die Schuldenwirtschaft begünstigt.</p> <p>Als möglicher Lösungsansatz sehen wir die Einführung eines degressiven Abschreibungsmodells, so wie es bereits in HRM1 geregelt ist und bewährt angewendet wird. Dadurch wird ein deutlich rascherer Mittelrückfluss erreicht.</p> <p>Weiter sollte HRM2 die Möglichkeit bieten, zusätzliche Abschreibungen und/oder Rückstellungen budgetieren zu können. Damit würde den Gemeinden ein Instrument erhalten, um dem konkreten Finanzbedarf entsprechend ausreichend hohe Cash-Flows planen zu können, ohne dabei Ertragsüberschüsse budgetieren zu müssen.</p> <p>Gegend die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.</p>	EG Erl
<p>Die Abkehr von einer möglichst raschen Abschreibung der Investitionen halten wir für gefährlich. Sie führt zu einer tendenzmässig grösseren Verschuldung, was wohl kaum im Sinn einer Gemeinde sein kann. Es müssen mindestens zusätzliche Abschreibungen zugelassen werden.</p> <p>Die Vorschrift einer Anlagebuchhaltung führt zu einem unnötigen Mehraufwand.</p>	EG Etz
<p>Der Abschreibungsbedarf wird auf Generationen verteilt, das kann sich als Bumerang erweisen. Die Gefahr, dass die Verschuldung der Gemeinden ansteigt ist hoch. Der ev. Grössere finanzielle Handlungsspielraum (tiefer Abschreibungsbedarf) sowie Ertragsüberschüsse wecken den Wunsch nach Steuersenkung oder nach Investitionen (nice to have).</p> <p>Andererseits entspricht die lineare Abschreibung den betriebswirtschaftlichen Gepflogenheiten und kann sich bei der Gebührenberechnung positiv auswirken, d.h. die Gebühren können ausgeglichener gestaltet werden. Hier steigt die Verantwortung der Gemeinde!</p> <p>Es ist vernünftig, dass kleinere Gemeinden keine Anlagebuchhaltung führen müssen!</p>	EG Fel
<p>Die lineare Abschreibungsmethode bedingt ein Umdenken betreffend Eigenfinanzierung. Die Änderung der Abschreibungsphilosophie ist jedoch sinnvoll.</p>	EG Gre
<p>Die Einführung der linearen Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer je Anlageobjekt ist grundsätzlich zu befürworten; ebenso die damit verbundene, notwendige Einführung der Anlagenbuchhaltung.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass mit der verlängerten Abschreibungsdauer die Verschuldung tendenziell zunimmt. Aufgrund des kleineren Cashflowbedarfs dürften tendenziell tiefere Ertragsüberschüsse generiert oder aber schneller Steuersenkungen beschlossen werden.</p> <p>Es wäre zu überlegen, ob bei positivem Jahresergebnis nicht zusätzliche Abschreibungen über § 154, Abs. 1 und Abs. 3 möglich wären. Evtl. müsste die Regelung in § 154, Abs. 1 b) für die Limitierung zusätzlicher Abschreibungen auf der Höhe der Nettoinvestitionen des Abschlussjahres aufgehoben werden? Denn zusätzliche Abschreibungen aus dem Ergebnisüberschuss würden dann nicht offensichtlich das Eigenkapital stärken und zu gefährlichen Steuersenkungsdiskussionen führen.</p> <p>Bei den gebührenfinanzierten Abschreibungen (§ 154, Abs. 2) ist das Verbot von zusätzlichen Abschreibungen sinnvoll, da diese Anlagegüter aufgrund des Wiederbeschaffungswertes in der Regel höher abgeschrieben werden, als das übrige Verwaltungsvermögen.</p>	EG Gret

<p>Wir vermissen die bisherige Freiheit, in der Bandbreite von 8 – 20 % (degressiv) ab-schreiben zu können. Die starren, linearen Abschreibungssätze verhindern vorzeitige Schuldentilgungen und führen zu einer grösseren Verschuldung der Gemeinden. Die neu vorgeschriebene Anlagebuchhaltung bringt, ausser einer Ausweitung der Büro-kratie, kaum bessere Erkenntnisse zur Finanzlage.</p> <p>Das nach § 154^{bis} unter gewissen Bedingungen zusätzliche Abschreibungen möglich sind, ändert daran kaum Wesentliches.</p>	EG Hal
<p>Grundsätzlich befürworten wir die Einführung der linearen Abschreibungsmethode. Zusätzliche Abschreibungen und Rückstellungen sollten jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein.</p> <p>Die Bedenken einiger Gemeinden bezüglich der höheren Verschuldungsgefahr teilen wir aber auch. Hier soll der Gefahr der "Schuldenpolitik" mit geeigneten Massnah-men präventiv entgegengewirkt werden.</p>	EG Kap
<p>Siehe Bemerkungen unter Punkt 5 (zusätzliche Abschreibungen)</p> <p>Die Einwohnergemeinde Kestenholz würde es begrüessen, wenn die Abschreibungen nicht über ein Wertberichtigungskonto, sondern direkt über das Anlagegut abge-schrieben würden. (Allfällige Fragen zu einzelnen Investitionsvorhaben können ja aus der Anlagebuchhaltung entnommen werden).</p>	EG Kes
<p>Eine vernünftige – der Gemeindegrosse angepasste – Anlagebuchhaltung wird be-fürwortet. Lineare Abschreibungen nach betriebswirtschaftlicher Nutzungsdauer werden begrüsst.</p>	EG Lau
<p>Es ist zu wünschen, dass die Umsetzungsbestimmungen für die Anlagebuchhaltung klar und einfach festgelegt werden.</p>	EG Loh
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu ei-ner starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschrei-bungen geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird deshalb der Cash flow unter HRM2 nicht ausreichen, um eine vernünftige Ei-genfinanzierung zu gewährleisten. Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfi-nanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind, damit die Schulden nicht aus dem Ruder laufen. Man denke nur an die Situation, wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2. In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Die Schuldenwirtschaft wird durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird sys-temimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vor-erst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss ge-handelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und es schwebt zudem das Damoklesschwert des Zinserhöhungsrisikos über diesen Gemeinden.</p> <p>Als Lösungsansatz sehen wir die Einführung eines degressiven, anstelle des vorge-schlagenen linearen Abschreibungsmodells. Dadurch wird ein deutlich rascherer Mit-telrückfluss erreicht.</p> <p>Weiter sollte HRM2 die Möglichkeit bieten, zusätzliche Abschreibung und/oder Rück-stellungen budgetieren zu können. Damit würde den Gemeinden ein Instrument in die Hand gegeben, dem konkreten Finanzbedarf entsprechend ausreichend hohe Cash flows planen zu können, ohne Ertragsüberschüsse budgetieren zu müssen. Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzu-wenden.</p>	EG Lom
<p>Grundsätzlich macht die Einführung einer Anlagebuchhaltung Sinn: STARKER Vorbehalt: die Einführung macht nur dann Sinn, wenn das Verwaltungsvermögen entsprechend neu bewertet und im Eigenkapital eine entsprechende Aufwertungsreserve ausgewiesen wird. Mit der Erarbeitung des Modells HRM2 wur-de verständlicherweise versucht, das Bewährte des HRM1 zu sichern. HRM2 kann</p>	EG Los

<p>somit durchaus als Weiterentwicklung von HRM1 in Richtung Privatwirtschaft und internationale Rechnungslegungsstandards betrachtet werden. Der Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens widerspricht jedoch sehr stark dem Prinzip "true an fair view" welches das wichtigste Prinzip der Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen) ist. Eine Neubewertung erachten wir als elementar.</p>	
<p>Das ist ein Killerkriterium für oder gegen HRM2. Die lineare Abschreibung ist abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie die Beispiele der jüngsten Vergangenheit zeigen (Irland, Griechenland, Portugal), ist das grösste Problem von Verwaltungskörperschaften die Verschuldung. HRM1 zwingt die Gemeinden, schnell abzuschreiben und verunmöglicht so gleichzeitig, dass eine Generation über ihren Verhältnissen leben kann. Das ist vernünftig so und muss zwingend beibehalten werden. - Mit der linearen Abschreibung stösst man eine gefährliche Tür auf, welche die Gemeinden in immer grössere Schuldenwirtschaft treiben kann. Es gibt keinen Grund, warum man dieses Risiko in Kauf nehmen sollte. - Der Handlungsspielraum der Gemeinderäte wird mit der linearen Abschreibung auf die Dauer noch kleiner, als er heute schon ist. Die degressive Abschreibung bewirkt, dass diejenige Generation, welche einen Entscheid gefällt hat, auch die Konsequenzen daraus zu tragen hat. Mit der linearen Abschreibung hingegen verlagert sich das Ausbaden der Konsequenzen in die Zukunft. Eine gefährliche Spirale beginnt da zu drehen! <p>► Die lineare Abschreibung ist ein gefährlicher Irrweg und unbedingt abzulehnen!</p>	EG Lut
<p>Eine Aufteilung des Verwaltungsvermögens in 14 verschiedene Kategorien ist zu umfangreich. Die lineare Abschreibungsmethode ist zu begrüssen. Das zusätzliche Abschreibungen jedoch nur noch in Ausnahmefällen zulässig sein sollen, entspricht nicht unseren Vorstellungen. Gerade in Gemeinden von unserer Grösse können die Steuereinnahmen von Jahr zu Jahr recht massiv schwanken (auf Grund von Sondersteuern). Das Instrument der zusätzlichen Abschreibungen war bis anhin ein sehr gutes Instrument diese Schwankungen etwas ausgleichen zu können und somit Reserven für die Zukunft zu bilden. Mit der neuen Methode gem. HRM2 wird unserer Meinung nach der Handlungsspielraum massiv eingeschränkt.</p>	EG LÜGä
<p>Aus der Sicht von kleinen, finanzschwächeren Gemeinden wird mit der vorgeschlagenen Abschreibungsmethodik nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und der Nutzungsdauer ein grösseres, durchaus existentielles Projekt (keine Luxusbauten) finanzierbar, ohne eine kurzfristige massive Steuererhöhung in Kauf nehmen zu müssen. Zudem wird z.B. bei einem Schulhausneubau dem tatsächlichen Wertverzehr, eine dem Objekt angepasste Lebensdauer/Nutzungsdauer Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sind seriöse, längerfristige Erneuerungs- und Investitionsplanungen der gesamten Infrastrukturanlagen einer Gemeinde zwingend nötig.</p> <p>Das verlassen des "Vorsichtsprinzips" bei der bisherigen Rechnungslegung inbezug auf eine rasche Abschreibung eines Objektkredites innerhalb von 12 ½ Jahren, verlangt von der Verantwortlichen eine entsprechende Umstellung und Anpassung an die finanzpolitische Interpretation des Finanzhaushaltes der Gemeinde. Wenn das vorgesehene Controlling zur Überwachung der Entwicklung des finanziellen Haushaltes nicht beachtet wird, besteht durchaus das Risiko längerfristig in eine hohe Überschulung zu geraten.</p>	EG Mes
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird deshalb der Cash flow unter HRM2 nicht ausreichen, um eine vernünftige Eigenfinanzierung zu gewährleisten.</p> <p>Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind, damit die Schulden nicht aus dem Ruder laufen. Man denke nur an die Situation,</p>	EG NiGö

<p>wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2.</p> <p>In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Die Schuldenwirtschaft wird durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird systemimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vorerst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss gehandelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und es schwebt zudem das Damoklesschwert des Zinserhöhungsrisikos über diesen Gemeinden.</p> <p>Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.</p>	
<p>Auf die Einführung der linearen Abschreibung ist zu verzichten. Lineare Abschreibungen führen dazu, dass die Gemeinden in einigen Jahrzehnten ihren finanziellen Handlungsspielraum verlieren, weil immer noch "Altlasten" in der Bilanz abgeschrieben werden müssen.</p>	EG Nun
<p>Abschreibungen nach betriebswirtschaftlicher Nutzungsdauer sind anzustreben. Die Anlagebuchhaltung sollte jedoch nicht Bedingung sein.</p> <p>Das Führen einer Anlagebuchhaltung mit Neubewertung ist zu zeit- und damit personalaufwändig, ohne dass daraus erkennbar ein Nutzen resultiert.</p> <p>Die lineare Abschreibung kann in der Tendenz, Schuldenbremse hin oder her, zu einer Zunahme der Verschuldung führen.</p>	EG ObGe
<p>Die Führung einer Anlagebuchhaltung und die Abschreibung nach Nutzungsdauer sind betriebswirtschaftlich sinnvoll.</p> <p>Der Aufwand ist jedoch auch hier – speziell für kleinere Gemeinden – recht gross.</p> <p>Die Abschreibungen sollen linear oder degressiv erfolgen können, gemäss Handbuch/Fachempfehlung Nr. 12-16.</p>	EG Oek
<p>Grundsätzlich machen betriebswirtschaftliche Abschreibungen Sinn, nur müssen dazu realistische Nutzdauern definiert werden. Weitere Erläuterungen erhalten Sie in Antwort 5.</p>	EG Olt
<p>Die Auflistung der Vermögenswerte in eine Anlagebuchhaltung und deren Abschreibung nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer Ziffern 2.1.2. und 5 beurteilen wir als richtige Massnahme.</p> <p>Wir erwarten, dass den Gemeinden ein Spielraum eingeräumt wird für die Wahl des Abschreibungssatzes innerhalb einer definierten Bandbreite.</p> <p>Die Nettoschuld pro Kopf zum gewichteten Fiskalertrag pro Kopf von 1.5 erachten wir als zu hoch.</p> <p>Die zwingende jährliche Erstellung eines Finanzplanes erachten wir als überflüssig für kleine Gemeinden. Für kleinere Gemeinden reicht eine zwei-jährige Periode oder allenfalls eine Finanzplanung zur Darstellung der finanziellen Konsequenzen bei grösseren Vorhaben.</p> <p>Ein IKS erachten wir bereits als unter HRM1 umgesetzt (Kontrolle von Rechnung durch die auslösenden Stelle, die Finanzverwaltung und letztlich die Genehmigung an der Gemeinderatssitzung. Eine allfällige zusätzliche Administration lehnen, wir deswegen dezidiert ab.</p> <p>Wir befürchten einen unverhältnismässig grossen Aufwand zur Ermittlung der Neubewertungsreserve von Anlagen im Finanzvermögen. Den Verzicht der Neubewertung von Anlagen im Verwaltungsvermögen resp. die Wahlfreiheit, ob eine Gemeinde Anlagen im Verwaltungsvermögen neu bewertet, begrüessen wir.</p>	EG Rod
<p>Wir befürworten, die Abschreibungspraxis der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer anzupassen, jedoch müsste auch das Verwaltungsvermögen aufgewertet werden. Damit die neuen betriebswirtschaftlichen Abschreibungen nicht zu tief ausfallen, muss das "alte" Verwaltungsvermögen innert 10 Jahren abgeschrieben werden. So werden die Abschreibungen in den nächsten 10 Jahren einigermaßen in Ordnung sein. Nach Ablauf der 10 Jahre werden die Abschreibungen sehr wahrscheinlich zu tief sein, da ja nur noch die Investitionen der letzten 10 Jahre abgeschrieben werden. Die Gefahr besteht, dass sich die Gemeinden durch diese tiefen Abschreibungen täuschen lassen und zu wenig Eigenmittel generieren. Dass sich dieses Problem ergibt,</p>	EG Sol

<p>ist aber auch auf die sehr guten Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre zurückzuführen, als viele Gemeinden mehr abschreiben konnten als vorgesehen. Die Einführung einer Anlagebuchhaltung wird begrüsst. Interessant wäre zu wissen, wie viele Kantone es mir HRM2 gleich handhaben wie Solothurn. Das ursprüngliche Ziel von HRM2 war ja einmal eine Harmonisierung zu erreichen.</p>	
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung macht zwar Sinn, führt aber jedoch in verschiedenen Bereichen zu einer relativ starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen in diesen Bereichen zwar geringer ausfallen, dass dadurch aber weniger Cash flow generiert wird, als dies noch unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell HRM1 der Fall war. Es besteht damit die Gefahr, dass die Eigenfinanzierungsquote nicht in genügendem Rahmen erreicht wird.</p> <p>Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind. Man denke nur an die Situation, wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2.</p> <p>In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Die Schuldenwirtschaft wird durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird systemimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vorerst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss gehandelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und eine Anhebung des Steuerfusses führt sogar zu einem falschen Bild, weil dadurch auch die Schuldenobergrenze wieder angehoben wird (vgl. dazu noch die Bemerkungen unter Punkt 6). Das Amt für Gemeinden ist hier besonders gefordert und muss dieser Entwicklung frühzeitig und energisch entgegen wirken</p> <p>Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.</p>	EG Sta
<p>Die lineare Abschreibung wäre zwar aus betriebswirtschaftlicher Sicht kein Problem hingegen bedingt dies, dass eine Gemeinde zwingend Ertragsüberschüsse machen müsste, was höchstwahrscheinlich aber von nicht Buchhaltungskundigen Einwohner und Bürger nicht richtig verstanden würde und stattdessen entsprechende Steuer-senkung fordern würden. Deshalb ist diese Form der Eigenfinanzierung zu überdenken.</p>	EG Stü
<p>Es ist richtig, dass die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer massgebend wird. So fliessen auch vermehrt betriebswirtschaftliche Überlegungen in die Entscheide hinein. Die Anlagenkategorien müssen jedoch detailliert genug sein oder Spielraum offenlassen, dass den unterschiedlichen Gegebenheiten der Objekte auch unterschiedliche Nutzungszeiträume zugewiesen werden können.</p> <p>Bei einem grösseren Umgang der Anlagen ist eine Anlagebuchhaltung angebracht. Kleine Buchhaltungen sollten jedoch mit einfachen Tabellen-Programmen auskommen können.</p>	EG Tri
<p>Das ist ein Killerkriterium für oder gegen HRM2. Die lineare Abschreibung ist abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie die Beispiele der jüngsten Vergangenheit zeigen (Irland, Griechenland, Portugal), ist das grösste Problem von Verwaltungskörperschaften die Verschuldung. HRM1 zwingt die Gemeinden, schnell abzuschreiben und verunmöglicht so gleichzeitig, dass eine Generation über ihren Verhältnissen leben kann. Das ist vernünftig so und muss zwingend beibehalten werden. - Mit der linearen Abschreibung stösst man eine gefährliche Tür auf, welche die Gemeinden in immer grössere Schuldenwirtschaft treiben kann. Es gibt keinen Grund, warum man dieses Risiko in Kauf nehmen sollte. - Der Handlungsspielraum der Gemeinderäte wird mit der linearen Abschreibung auf die Dauer noch kleiner, als er heute schon ist. Die degressive Abschreibung 	EG Wal

<p>bewirkt, dass diejenige Generation, welche einen Entscheid gefällt hat, auch die Konsequenzen daraus zu tragen hat. Mit der linearen Abschreibung hingegen verlagert sich das Ausbaden der Konsequenzen in die Zukunft. Eine gefährliche Spirale beginnt da zu drehen!</p> <p>► Die lineare Abschreibung ist ein gefährlicher Irrweg und unbedingt abzulehnen!</p>	
<p>Die Einführung der linearen Abschreibung ist nicht akzeptabel. Die unter HRM1 praktizierte degressive Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Zusätzliche Abschreibungen müssen weiterhin unverändert möglich sein.</p> <p>Bei Einsetzung der linearen Abschreibungsmethode müssen die Gemeinden hohe Ertragsüberschüsse zur Finanzierung ihrer Investitionen erwirtschaften. Der Druck auf die Steuersätze an Versammlungen wird in Konsequenz daraus stark steigen, mit verehrenden Folgen für die finanzielle Stabilität. Dass die Gefahr real ist, zeigt der Ratschlag des Volkswirtschaftsdepartements auf der Website des KASO: Steuerfuss-Steuersenkung. Auch dieses Jahr senkten und senken einzelne Einwohnergemeinden den Steuerfuss aber zur Unzeit. Sowohl Behörden als auch Gemeindeversammlungen beschliessen aus kurzfristigen Motiven die Steuern zu senken und lassen langfristiges und nachhaltiges Denken und Handeln vermissen.</p>	EG Win
<p>Abschreibungen nach betriebswirtschaftlicher Nutzungsdauer sind anzustreben. Die Anlagebuchhaltung sollte jedoch nicht Bedingung sein.</p>	EG Wis
<p>Generiert zusätzliche Kosten. Es stellt sich die Frage des Kosten/Nutzen Verhältnisses.</p>	EG Wol
<p>Wir begrüssen die Umstellung auf die lineare Abschreibung in verschiedenen Kategorien. Somit werden die Abschreibungen mit realistischen Werten vorgenommen. Ein Vorbehalt haben wir bezüglich der nicht Durchführung des Restatements beim Verwaltungsvermögen. Ein Restatement müsste wie beim Finanzvermögen vorgenommen werden. Die Abschreibungsdauer des restlichen Verwaltungsvermögens auf 10 Jahre wird für Zuchwil zu höheren Abschreibungen führen.</p>	EG Zuc
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird der Cash flow nicht ausreichen, um eine vernünftige Eigenfinanzierung zu gewährleisten.</p> <p>Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind, damit die Schulden nicht aus dem Ruder laufen. Man denke nur an die Situation, wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2.</p> <p>In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Die Schuldenwirtschaft wird durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird systemimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vorerst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss gehandelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und es schwebt zudem das Damoklesschwert des Zinserhöhungsrisikos über diesen Gemeinden.</p> <p>Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.</p>	SIKO
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird der Cash flow nicht ausreichen, um eine vernünftige Eigenfinanzierung zu gewährleisten.</p>	VGS

<p>Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind, damit die Schulden nicht aus dem Ruder laufen. Man denke nur an die Situation, wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2.</p> <p>In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Die Schuldenwirtschaft wird durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird systemimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vorerst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss gehandelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und es schwebt zudem das Damoklesschwert des Zinserhöhungsriskos über diesen Gemeinden.</p> <p>Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.</p>	
<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauer. Das bedeutet, dass die Abschreibungen zukünftig geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird der Cash flow allenfalls nicht ausreichen, um eine vernünftige Eigenfinanzierung zu gewährleisten. Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen.</p> <p>Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bzw. der nun folgenden parlamentarischen Diskussion möchte der VSEG empfehlen, dass für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen wird, zusätzlich planbare Abschreibungen vorzusehen, damit die Möglichkeit geschaffen werden kann, die anzustrebende höhere Selbstfinanzierung aktiv zu steuern. Dadurch soll der befürchtete generell höhere Verschuldungsgrad minimiert werden können.</p>	VSEG
<p>Ganz unabhängig davon, ob man bei HRM1 bleibt oder zu HRM2 wechselt: Das System der degressiven Abschreibung muss zwingend beibehalten werden. Mit der linearen Abschreibung treibt man die öffentliche Hand in die Schuldenwirtschaft. Etwas, was sowohl die jüngere Geschichte Europas wie auch die Vorsicht mahnt, dass man es nicht tun soll.</p> <p>Die degressive Abschreibung garantiert,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Gemeinden nicht über ihren Verhältnissen leben, - dass die Finanzierung von Entscheiden bei der Generation bleibt, welche den Entscheid getroffen hat und bürdet die Folgen des Entscheids nicht den nächsten Generationen auf, - ermöglicht ein schnelles Entschulden und gibt den Gemeinden schnell ihren finanziellen Handlungsspielraum zurück. <p>Der Wechsel zur linearen Abschreibung ist ein gefährliches, unnötiges Wagnis, welches den Gemeinden keinen Vorteil verschafft. Sie ist deshalb abzulehnen und die degressive Abschreibung beizubehalten.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen zu Beginn der Vernehmlassungsantwort.</p>	CVP
<ul style="list-style-type: none"> - Die lineare Abschreibung auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer entspricht den privatwirtschaftlichen Standards - Die Führung einer Anlagebuchhaltung erhöht die Transparenz im Gemeindehaushalt und gibt dem Kapitalgeber auch eine gewisse Sicherheit in der Beurteilung der Kreditfähigkeit. 	FDP
<p>Wir unterstützen das Prinzip der Abschreibungen nach betriebswirtschaftlicher Nutzungsdauer. Die tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse sollen möglichst wahrheitsgetreu dargestellt werden.</p>	Grü

Eine Gefahr sehen wir allerdings: Da langsamer abgeschrieben wird, kann es in einer Übergangszeit je nach Stand der Investitionstätigkeit danach aussehen, dass die Gemeinde auf dem Papier finanziell besser dasteht. Der Steuerfuss gerät unter Druck, wird gesenkt – die entsprechenden Gemeinden werden vermehrt Schulden machen und Fremdgeld aufnehmen. Wir erwarten diesbezüglich besondere Hinweise im Handbuch sowie Aufsichtssorgfalt.	
Die lineare Abschreibung und Bewertung nach Nutzungsdauer ist transparent. Das Führen einer Anlagebuchhaltung macht nur Sinn, wenn das gesamte Vermögen neu bewertet wird (Siehe Antwort zur Frage 7)	SP
Wenn zusätzliche Abschreibungen nur noch in Ausnahmefällen zulässig sind, wird den Gemeinden ein Spielraum zur Verwendung von Überschüssen weggenommen. Dies wird von der SVP abgelehnt.	SVP
<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte Abschreibungen können linear oder degressiv vorgenommen werden. Die Abschreibungssätze linear/degressiv sind beide auf die Nutzungsdauer abgestimmt. Entscheidend ist, dass die Abschreibungsmethode den Wertverzehr der Anlagen widerspiegeln. - Daher ist es von Bedeutung, wie die Vorgaben zur Nutzungsdauer festgelegt werden. Das Handbuch "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden" der Finanzdirektorenkonferenz sieht betriebswirtschaftliche Nutzungsdauern von 4-60 Jahren (nach Anlagekategorien) vor. Die vorgeschlagene Bandbreite von 5-50 Jahren kann aus unserer Sicht betriebswirtschaftlich Sinn machen, ist aber pro Anlagekategorie noch vertieft zu beurteilen. 	BDO

2.4. **Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5)

Tabelle 7: Antwortverteilung zur Frage 4: Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153^{bis} und 217^{quater} des Gesetzesentwurfs?

Antwort	Wer	Anz. Antworten	%	Total Zustimmung (%)
Zustimmung	EG Bib, EG Bol, EG Dän, EG Dor, EG Dul, EG Erl, EG Flu, EG Gre, EG Gret, EG Kap, EG Kes, EG Lau, EG Lom, EG Los, EG Lut, EG Mes, EG NiGö, EG SchWi, EG Sol, EG Sta, EG Stü, EG Tri, EG Win, EG Wol, EG Zuc, SIKO, VGS, VSEG, FDP, SP, SVP, BDO	32	62.75	88.25
Zustimmung mit Vorbehalt	EG Bel, EG Buc, EG Ege, EG Hal, EG Loh, EG Nun, EG ObGe, EG Oek, EG Olt, EG Rod, EG Wis, CVP, Grü	13	25.5	
Ablehnung	EG Fel	1	1.95	
Keine Äusserung	EG Etz, EG Lügä, EG ObGö, EG Wal, OGG	5	9.80	

Tabelle 8: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Erhöhter Arbeitsaufwand und neue periodische Kosten für die Neubewertungen, welche auf die öffentliche Hand zukommen.	EG Bel
Behandlung Neubewertungsreserven i.O.	EG Buc
Diese Bewertung ist nachvollziehbar. Bei der Neubewertungsreserve sollte auch eine Aussage über die Einlagen, nicht nur zur Entnahme, gemacht werden.	EG Dän
Die Verwendung der Neubewertungsreserve ist gut geregelt. Sie dient nicht als EK-	EG Dor

Erhöhung. Somit wurde möglichen Steuersenkungen der Riegel geschoben.	
Keine Bemerkung	EG Dul
Die Kriterien für die Bilanzierung fehlen. Vermögenswerte sollten nur bilanziert werden, wenn sie zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen. Die Folgebewertung ist zu wenig präzise beschrieben. Nach unserer Auffassung sind die Bewertungen des Finanzvermögens jährlich per Bilanzstichtag zu prüfen. Die Werthaltigkeit der Liegenschaft empfehlen wir alle vier Jahre – entsprechend der Legislaturperiode – zu prüfen. Allfällige Wertkorrekturen sollten erfolgswirksam verbucht werden. Eine entsprechende Bestimmung im Gesetz fehlt.	EG Ege
Keine Bemerkung	EG Erl
Dieses Vorgehen ist als kritisch zu beurteilen. Die Neubewertung des Finanzvermögens wird Vermögen generieren bzw. Eigenkapital (ohne Geldfluss). Die Auswirkungen sind nur schwer abschätzbar! Die Kommunikation gegen aussen wird schwierig sein. Die Gefahr die Finanzlage allzu rosig zu interpretieren ist gross! Die Transparenz ist gefährdet! Auch kann es nicht sein, dass das Departement die Kriterien für die Zuordnung der Vermögenswerte (Finanz- und Verwaltungsvermögen) ohne Rücksprache mit der Gemeinde festlegt (GG).	EG Fel
Keine weiteren Bemerkungen.	EG Gre
i.O., allerdings scheint in § 217 ^{quater} , Abs. 4 unklar, ob die Auflösung der Neubewertungsreserve ab 6. Jahr zugunsten von Bilanzüberschüssen für die Beurteilung von zusätzlichen Abschreibungen heran gezogen werden dürfen oder nicht (siehe § 154 ^{bis} , Abs. 1 und 3) → sollte ermöglicht werden, damit die Verwendung dieser Reserve im Sinne der Entschuldung erfolgen kann und nicht für Steuersenkungen.	
Dass das Finanzvermögen zum Verkehrswert bewertet wird (d.h. aufgewertet), ist verständlich. Offenbar wird die Auflösung der Neubewertungsreserve ab dem 6. Jahr nach der Einführung nicht über die Erfolgsrechnung, sondern über das Eigenkapital aufgelöst. Demzufolge stellt die Neubewertungsreserve bereits ab Beginn Eigenkapital dar.	EG Hal
Keine Bemerkungen	EG Kap
Bei den Einwohnergemeinden ist es vorgesehen, dass das Finanzvermögen zum Einführungszeitpunkt von HRM2 neu bewertet wird. Die Umsetzung auf HRM2 wird für viele Gemeinden sehr anspruchsvoll werden. Aus diesem Grund soll die Neubewertung des Finanzvermögens innerhalb von max. 1 Jahr nach der Einführung vollzogen werden können (gestufte Einführung). Die Sperrfrist von 5 Jahren soll auch bei einer allfälligen späteren Neubewertung beibehalten werden.	EG Kes
§127 ^{quater} Abs. 4: Handelt es sich hierbei lediglich um den Saldo der Neubewertungsreserve, die im Rahmen der HRM2-Einführung vorgenommen wurde? Müssen Wertbeeinträchtigungen, die ab 6. Jahr nötig werden, somit direkt der Erfolgsrechnung belastet werden?	EG Loh
Ein Restatement macht Sinn. Die Vorgabe von Bewertungsmethode und Richtwerten durch den Kanton erachten wir als unabdingbar.	EG Los
Keine Bemerkung	EG Lom
Diese Lösung lässt Spielraum in Bezug der Aufwertungsbeiträge im Rahmen der Neubewertung zu. Allerdings sind wir auch etwas skeptisch, welche Auswirkungen das tatsächlich auf die Einwohnergemeinden haben wird.	EG Lut
Auf Grund des eher geringen Bestandes an Finanzvermögen in unserer Gemeinde ist dieser Punkt für uns nicht relevant.	EG Lügä
Keine Bemerkungen	EG Mes
Keine Bemerkung	EG NiGö
Hier stellt sich die Frage von Aufwand und Nutzen. Ist das wirklich notwendig? Hier wird Professionalisierung mit entsprechenden Kosten gefordert.	EG Nun
Anstelle der periodischen Neubewertung ist das Imparitätsprinzip beizubehalten. Die periodische Neubewertung kann zur Steuerung des Rechnungsergebnisses "missbraucht" werden und ist deshalb wegzulassen. Neubewertungen verursachen Mehrkosten.	EG ObGe

Die Bewertung des Finanzvermögens und die Behandlung der Neubewertungsreserven sind verständlich. Der zukünftige Einfluss dieser Praxis ist für uns jedoch heute kaum vorauszusehen.	EG Oek
Wir empfehlen insbesondere bei Liegenschaften im Finanzvermögen mit der Auflösung der Neubewertungsreserve erst ab dem 10. Jahr zu beginnen <u>oder</u> die lineare Auflösung der Neubewertungsreserve auf 10 Jahre zu erhöhen.	EG Olt
Die Neubewertung des Finanzvermögens wird für Rodersdorf keine grösseren Reserven aufdecken. Demnach wird für uns die Auswirkung von §§153, 153 ^{bis} und 217 ^{quater} des Gesetzesentwurfs keine grossen Auswirkungen haben. Den vorsichtigen Umgang mit der Neubewertungsreserve erachten wir insofern als sinnvoll, als zu Beginn der Einführung dieses neuen Instrumentes mit Schwankungen zu rechnen ist. Die lineare Abschreibung ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 zu Gunsten des Bilanzüberschusses innerhalb von fünf Jahren könnte in einigen Gemeinden zu hohen Bilanzüberschüssen führen.	EG Rod
Lässt einen gewissen Spielraum für die nächsten Jahre offen.	EG Stü
Keine weiteren Bemerkungen	EG Tri
Diese Lösung lässt Spielraum in Bezug der Aufwertungsbeiträge im Rahmen der Neubewertung zu. Allerdings sind wir auch etwas skeptisch, welche Auswirkungen das tatsächlich auf die Einwohnergemeinden haben wird.	EG Wal
Keine Bemerkungen	EG Win
Anstelle der periodischen Neubewertung ist das Imparitätsprinzip beizubehalten. Die periodische Neubewertung kann zur Steuerung des Rechnungsergebnisses "missbraucht" werden und ist deshalb wegzulassen. Neubewertungen verursachen Mehrkosten.	EG Wis
Keine Bemerkung	EG Zuc
Die Frage nach der Notwendigkeit stellt sich auch hier.	CVP
Die Regelung zur Auflösung der Neubewertungsreserven ist im Sinne der Vergleichbarkeit unter den Gemeinde zu begrüßen.	FDP
Die periodische Neubewertung von Sachanlagen innerhalb des Finanzvermögens ist im Grundsatz jedenfalls zu begrüßen. Gleichwohl ist eine Abwägung berechtigt, da jeweils eine professionelle Schätzung nötig sein wird, welche entsprechend kostet. Wir regen an, dass nach Auflösung der Neubewertungsreserven eine Untergrenze für Veränderungen angesetzt wird, z.B. via zu definierenden Mindestanteil der Sachanlagen am Finanzvermögen oder dem Gesamtvermögen der Gemeinde. Spezialfinanzierungen müssen, wie es der Regierungsrat in Kapitel 2.1.1 seiner Botschaft anspricht, aufgehoben werden. Aus Gründen der Fairness und Transparenz halten wir dies für einen dringend nötigen Schritt. Mit den bisherigen Spezialfinanzierungen können fiktive Bilanzposten im Fremdkapital definiert werden, welche die tatsächliche aktuelle Jahresrechnung verfälschen. Anders zu bewerten sind zweckgebundene Vorfinanzierungen, solche sind weiterhin möglich – gemäss Kap. 2.1.5 sogar in erweitertem Mass. Das finden wir richtig, denn eine zweckgebundene Vorfinanzierung (§152 ^{bis}) wird im Eigenkapital abgebildet und ist darum ausgewiesen, sie unterliegt der demokratischen Kontrolle.	Grü
Wir begrüßen die vorgesehene Neubewertung des Finanzvermögens nach dem "True and Fair View"-Ansatz und die entsprechenden Bestimmungen beim Übergang zum HRM2.	BDO

2.5. **Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5)

Tabelle 9: Antwortverteilung zur Frage 5: Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?

Antwort	Wer	Anz. Antworten	%	Total Zustimmung (%)
Zustimmung	EG Bib, EG Bol, EG Dor (½), EG Dul, EG Erl, EG Flu, EG Gret, EG Lau, EG Lom, EG Lut (½; Bewertung), EG Mes, EG NiGö, EG SchWi, EG Sol, EG Sta, EG Tri, EG Wis, EG Wol, SIKO, VGS, VSEG, Grü, SP	22	43.14	84.31
Zustimmung mit Vorbehalt	EG Bel, EG Buc, EG Dän, EG Ege, EG Fel, EG Gre, EG Hal, EG Kap, EG Kes, EG Loh, EG Lügä, EG ObGe, EG ObGö, EG Oek, EG Olt, EG Rod, EG Stü, EG Win, EG Zuc, FDP, SVP	21	41.18	
Ablehnung	EG Dor (½), EG Etz, EG Los, EG Lut (½; Abschreibung), EG Nun, CVP, BDO	6	11.76	
Keine Äusserung	EG Wal, OGG	2	3.92	

Tabelle 10: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Siehe oben	EG Bel
Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben. Es ist wichtig, dass die Gemeinden bei deren Festlegung angehört und einbezogen werden (VSG).	EG Bib
Wir erachten es als richtig, auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten. Hingegen erscheint uns die Frist für die Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens mit 10 Jahren als zu kurz (bisher 25 Jahre!), und wir empfehlen eine Verlängerung auf 15 Jahre. Bei erst kurz vor dem Wechsel getätigten, grösseren Investitionen kann die starke Verkürzung der Abschreibungsdauer zu einem finanziellen Engpass führen und in der Folge in der jeweiligen Gemeinde zu einem Investitionsstopp respektive Investitionsstau. Sollte eine Verlängerung der Abschreibungsdauer auf 15 Jahre nicht in Frage kommen, sind pragmatische fallweise Lösungen zu suchen für die Übergangszeit.	EG Buc
Siehe 3. Und Bemerkungen	EG Dän
Die Bewertung des VV nach Anschaffungs- oder Herstellungswert wird begrüsst. Dass nicht alle Kantone die gleichen Vorgaben (Aufwertung, Nicht-Aufwertung) für die Bewertung des Verwaltungsvermögens haben, wird als nicht optimal bewertet (fehlende Vergleichbarkeit).	EG Dor
Keine Bemerkungen	EG Dul
Die Nutzungsdauer und die draus resultierende Abschreibungen sollten dem tatsächlichen Wertverzehr der Anlagen entsprechen. Die Anzahl Anlagekategorien sollten überschaubar sein. Ein zu hoher Detaillierungsgrad macht keinen Sinn.	EG Ege
Keine Bemerkungen	EG Erl
Siehe Frage 3.	EG Etz
Der Verzicht auf die Bewertung des Verwaltungsvermögens ist für die Gemeinde ein Vorteil. Es gelten die Bemerkungen unter Frage 3!	EG Fel

Keine weiteren Bemerkungen.	EG Gre
Siehe oben	EG Gret
Nachdem das Verwaltungsvermögen dem Gemeindezweck dient und somit praktisch nie veräussert werden kann, finden wir die starre lineare Abschreibung als zu einengend. Den Gemeinden sollte grösserer Spielraum zugestanden werden.	EG Hal
Siehe Frage 3	EG Kap
Unter HRM2 werden die Gemeinden zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Zusätzliche Abschreibungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. Die zusätzlichen Abschreibungen auf Basis der vorgenommenen Nettoinvestitionen in einem Rechnungsjahr scheinen uns willkürlich. Dieses Vorgehen bevorzugt grössere oder finanzkräftige Gemeinden, die in der Regel eine regelmässige Investitionstätigkeit aufweisen. Wir sind der Ansicht, dass das "Entweder oder Prinzip" gelten soll. Im Falle eines Ertragsüberschusses sollten entweder zusätzliche Abschreibungen auf Stufe des operativen Ergebnisses zugelassen werden oder analog der Spezialfinanzierungen keine zusätzlichen Abschreibungen zugelassen werden. Sollten keine zusätzlichen Abschreibungen getätigt werden können, wird sich das Bilanzüberschusskonto anhäufen. Die grosse Herausforderung wird sein, wie mit diesem Eigenkapital umgegangen wird.	EG Kes
i.O. – lineare Abschreibungen werden grundsätzlich befürwortet.	EG Lau
Überbaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen werden über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben. In diesem Fall heisst dies, dass das Grundstück nach 33 Jahren wertlos in den Büchern geführt wird. Obwohl das Prinzip der öffentlichen Aufgabenerfüllung gilt, macht diese Bestimmung wenig Sinn und weicht vom "true and fair view"-Prinzip ab.	EG Loh
Keine Bemerkung	EG Lom
Die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz zeigt klar: Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt von True and Fair View darf auf eine Neubewertung nicht verzichtet werden. HRM2 verbietet das Prinzip True and Fair View nicht, fordert es aber leider bewusst auch nicht ein. Dies wird aus verschiedenen politischen Interessen dazu führen, dass einige Kantone ein Restatement für ihre Gemeinden vorschreiben, andere jedoch mutlos auf eine Neubewertung verzichten werden. Auch bei der Handhabung der Bildung von zusätzlichen Abschreibungen wird es zu Unterschieden kommen. Somit wird das Ziel, mit der Einführung HRM2 der Entharmonisierung entgegen zu wirken, verfehlt werden.	EG Los
Mit den Bewertungen des Verwaltungsvermögens sind wir einverstanden. Bei den Abschreibungen verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 3. Lineare Abschreibungen sind abzulehnen, die degressive Abschreibung ist unbedingt beizubehalten.	EG Lut
Eine für unsere Gemeinde verhältnismässig hohe Beteiligung (GEBNET) ist seit der Übernahme ganz klar überbewertet. Diese müsste dringend abgeschrieben werden. Die GEBNET selber gibt im Augenblick keine Bewertung heraus. Hier wird es in Zukunft wichtig sein, dass wir von solchen Institutionen Bewertungen erhalten. Auch der Punkt, dass für gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig sind, entspricht nicht unseren Vorstellungen.	EG LÜGä
s. Bemerkungen zu Frage 3	EG Mes
Keine Bemerkung	EG NiGö
Siehe die Antworten bei Frage 3 & 4.	EG Nun
Nachdem das Verwaltungsvermögen dem Gemeindezweck dient und somit praktisch nie veräussert werden kann, ist die starre lineare Abschreibung einengend. Den Gemeinden sollte grösserer Spielraum zugestanden werden.	EG ObGe
Die Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibung sind verständlich. Der zukünftige Einfluss dieser Praxis ist für uns jedoch heute kaum vorauszusehen. Die Abschreibungen sollen linear oder degressiv erfolgen können, gemäss Handbuch/Fachempfehlung Nr. 12-16.	EG Oek

<p>Gemäss Vorlage sind 14 Anlagekategorien vorgesehen. Einige Abschreibungssätze in den Kategorien entsprechen unseres Erachtens nicht dem effektiven jährlichen Werteverzehr. Hier ist eine Verfeinerung der Anlagekategorien nötig. Beispiele: Technik Abwasseranlagen (EMSRT): Vorgeschlagene Nutzungsdauer: 8 Jahre, Nutzungsdauer unseres Erachtens 15 Jahre. Im Weiteren müsste z.B. bei Hochbauten eine Unterscheidung zwischen der Gebäudehülle sowie eine der Gebäudeeinrichtung (Betriebs- und Haustechnik) vorgenommen werden. Sollten die Gebäudeeinrichtungen unter der Ausstattung subsumiert werden, erachten wir hier eine Nutzungsdauer von 8 Jahren als zu kurz.</p>	EG Olt
<p>Das beim Verwaltungsvermögen kein Restatement vorgenommen werden muss, erleichtert sicher die Einführung von HRM2, ist aber gleichzeitig eine Inkonsequenz hinsichtlich der Transparenz. Das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen ist während 10 Jahren linear abzuschreiben, ist für Rodersdorf eine untragbare Situation mit Blick auf die eben erst fertiggestellte Turnhalle, ein Jahrhundertunterfangen für eine kleine Gemeinde und wird sicher dazu führen, dass wir um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen werden.</p>	EG Rod
<p>Bewertung ok, Abschreibungen siehe Punkt 3.</p>	EG Stü
<p>Der Verzicht auf die Neubewertung des VV ist zu begrüssen, verbunden mit dem Vorbehalt in Frage 7</p>	EG Tri
<p>Mit den Bewertungen des Verwaltungsvermögens sind wir einverstanden. Bei den Abschreibungen verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 3. Lineare Abschreibungen sind abzulehnen, die degressive Abschreibung unbedingt beizubehalten.</p>	EG Wal
<p>Wir begrüssen den Verzicht auf die Bewertung des Verwaltungsvermögens und die dazu angeführte Begründung. Unser Vorbehalt richtet sich gegen die Abschreibungsmethode. Wir verweisen dazu auf die Bemerkungen zur Frage 3.</p>	EG Win
<p>Siehe Punkt 3</p>	EG Zuc
<p>Auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens für die Gemeinden wird verzichtet, obwohl der Kanton Solothurn diese Aufwertungspraxis für sich in Anspruch genommen hat.</p>	VSEG
<p>Die Abschreibung nach Nutzungsdauer ist abzulehnen, die degressive Abschreibung ist beizubehalten. Analog Frage 3 und den ausführlichen Erläuterungen zu Beginn der Vernehmlassungsantwort.</p>	CVP
<p>Der Verzicht auf die Bewertung des Verwaltungsvermögens ist bezüglich Aufwand für die Gemeinde nachvollziehbar; würde jedoch die Transparenz weiter erhöhen.</p>	FDP
<p>Zentral wird sein, dass mit der neuen Berechnungsweise keine falschen Anreize – sei es zum Verschwenden, zu riskanten Verschuldungen oder zu vorschnellen Steuersenkungen – geschaffen werden. Jedes Gemeinwesen muss seine werterhaltenden Investitionen so planen – und vorsorglich finanzieren – dass es sich die rechtzeitige Erneuerung leisten kann. Wie bereits bei Frage 3 formuliert: Wir erwarten diesbezüglich besondere Hinweise im Handbuch sowie Aufsichtssorgfalt.</p>	Grü
<p>Siehe Antwort zur Frage 7</p>	SP
<p>Restatement des Verwaltungsvermögens, welche der unmittelbaren Erfüllung des öffentlichen Auftrages dienen wie Strassen, Werkleitungen, gewisse öffentliche Bauten etc. können dazu führen, dass Bilanzen künstlich aufgebläht werden und es stellen sich grundsätzliche Fragen zum Wert der einzelnen im Verwaltungsvermögen verbuchten Objekte.</p>	SVP
<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss dem Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) ist in zahlreichen Kantonen vorgesehen, dass das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden soll. Die Fachempfehlung Nr. 19 sieht eine entsprechende Wahlmöglichkeit vor. - Auf der anderen Seite widerspricht ein Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens" ... aus Gründen der Praktikabilität ..." klar dem Prinzip nach "True and View". Insbesondere bei einem Wechsel der Rechnungslegungsmodells wäre eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit den entsprechenden Be- 	BDO

wertungsfolgen gerechtfertigt und einheitlich zu vollziehen.	
--	--

2.6. **Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5)

Tabelle 11: Antwortverteilung zur Frage 6: Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?

Antwort	Wer	Anz. Antworten	%	Total Zustimmung (%)
Zustimmung	EG Bel, EG Bol, EG Buc, EG Dor, EG Flu, EG Gret, EG Kap, EG Kes, EG Lau, EG Lut, EG Lügä, EG Mes, EG Nun, EG Olt, EG Stü, EG Wol, EG Zuc, VSEG, CVP, SP, SVP, BDO	22	43.14	62.75
Zustimmung mit Vorbehalt	EG Dän, EG Ege, EG Gre, EG Loh, EG Oek, EG Rod, EG Tri, EG Wis, FD, Grü	10	19.61	
Ablehnung	EG Bib, EG Dul, EG Erl, EG Fel, EG Hal, EG Lom, EG Los, EG NiGö, EG ObGe, EG Sol, EG Sta, EG Win, SIKO, VGS	14	27.45	
Keine Äusserung	EG Etz, EG ObGö, EG SchnWi, EG Wal, OGG	5	9.80	

Tabelle 12: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzuschreiben, ist falsch! Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. – Einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die Steuerkraft (einfache Staatssteuer). Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225% haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100% jedoch nur 150%. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger "schuldenfähig" als finanzstarke. Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die "Schuldenfähigkeit" einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge zur Schuldentilgung. Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausweglosen Überschuldung. Der Prozentsatz des Nettoverschuldungsquotienten wird vom Departement vorgegeben. Es ist wichtig, dass die Gemeinden bei der Festlegung dieses einbezogen werden (VSEG) und somit auch Kenntnis von Änderungen erhalten.	EG Bib
Sehr sinnvolles Instrument, wenn auch etwas kompliziert in der Handhabung.	EG Buc
Das Instrument ist eine Barriere für übermässige Schulden und begrüssenswert. Die Grösse kann vom Departement je nach z.B. konjunktureller Sicht geändert werden. Die Grösse muss aber auch den Gemeinden einen Spielraum lassen.	EG Dän
Die Einführung der Schuldenbegrenzung ist gut. So wird vermieden, dass sich Gemeinden durch eine Vergrösserung der Verschuldung (über Jahre hinweg) strukturelle Defizite leisten.	EG Dor
Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzuschreiben, ist falsch! Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit	EG Dul

<p>einem tiefen Steuerfuss. – Einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die Steuerkraft (einfache Staatssteuer).</p> <p>Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225% haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100% jedoch nur 150%. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger "schuldenfähig" als finanzstarke.</p> <p>Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die "Schuldenfähigkeit" einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge zur Schuldentilgung.</p> <p>Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausweglosen Überschuldung. (Wenn mit "gewichtetem Fiskalertrag" die Steuerkraft, respektive die Gemeindesteuer bei 100% Steuerbezug gemeint ist, sollt dies so im Gesetz stipuliert werden.)</p>	
<p>Das Instrument einer Schuldenbegrenzung ist begrüssenswert. Den Fokus auf eine Finanzkennzahl, Nettoverschuldungsquotient, ist nicht empfehlenswert. Die Finanzlage sollte nach mehreren Finanzkennzahlen beurteilt werden.</p>	EG Ege
<p>Wir finden es falsch, dass die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde gemessen werden soll.</p> <p>Das führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss.</p> <p>Die einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die Steuerkraft (einfache Staatssteuer).</p>	EG Erl
<p>Eine Schuldenbremse muss zwingend sein! In unserer Gemeinde unterliegt der Fiskalertrag grossen Schwankungen. Die Schuldenobergrenze am Fiskalertrag festzulegen ist für uns keine Option und kann in der Praxis nicht umgesetzt werden.</p>	EG Fel
<p>Analog zu Punkt 3 sehen wir hier einen erhöhten Informationsbedarf bei der Exekutive.</p>	EG Gre
<p>Es ist zu begrüssenswert, die Schuldenbegrenzung mit dem Fiskalertrag zu steuern. Allerdings ist als Fiskalertrag die einfache Staatssteuer (Steuerkraft der Gemeinden) heranzuziehen.</p>	EG Gret
<p>Die Schuldenbegrenzung ist für Gemeinden (insbesondere für kleinere) bei grösseren Investitionen gar nicht einhaltbar. So hat unsere Gemeinde für ihren Anteil am Schulzentrum OZ₁₃ rund 2.2 Mio. bezahlt. Dies wäre nach der Neuregelung gar nicht möglich gewesen.</p>	EG Hal
<p>Keine Bemerkungen</p>	EG Kap
<p>Keine Bemerkungen</p>	EG Kes
<p>Grundsätzlich i.O. Wichtig ist, dass das Departement in besonderen und begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen kann (§ 136 Abs. 4).</p>	EG Lau
<p>Die Beschränkung auf ein Budget kann zur Folge haben, dass lediglich die Investitionen für ein Jahr tiefer angesetzt werden. Da nach §138 Abs. 1 ein Finanzplan erstellt werden muss, wäre der Einbezug des Selbstfinanzierungsgrades über eine längere Periode (so wie sie im Finanzplan vorgesehen ist) aussagekräftiger.</p>	EG Loh
<p>Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzumachen, ist falsch! Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. – Einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die Steuerkraft (einfache Staatssteuer).</p> <p>Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225% haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100% jedoch nur 150%. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger "schuldenfähig" als finanzstarke.</p> <p>Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die "Schuldenfähigkeit" einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge zur Schuldentilgung.</p>	EG Lom

Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausweglosen Überschuldung. (Wenn mit "gewichtetem Fiskalertrag" die Steuerkraft, respektive die Gemeindesteuer bei 100% Steuerbezug gemeint ist, sollt dies so im Gesetz stipuliert werden.)	
Mit diesem Instrument wird wiederum versucht, am alten Vorsichtsprinzip festzuhalten. Wir erachten dieses Instrument als obsolet. Die Einführung eines definierten Eigenkapitaldeckungsgrads, welcher zwingend erreicht werden muss (wie dies in anderen Kantonen gelebt wird), macht die Einführung einer solchen Schuldenbegrenzung grundsätzlich hinfällig. ANMERKUNG: Die oftmals genannten Befürchtungen, dass Bewertungen nach True and Fair View zu schlechteren finanzpolitischen Entscheidungen respektive zu falschen Entwicklungen führen würden, sind unseres Erachtens unbegründet. Die Einführung einer Verschuldungsgrenze (Selbstfinanzierung + Nettozinsaufwand – Nettozinsertrag kapitalisiert mit Annuitätsatz) wäre einfacher zu verstehen und zu handhaben.	EG Los
Gegen eine Schuldenbremse ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings ist die Schuldenbremse hier lediglich ein Versuch, die Untauglichkeit der linearen Abschreibung zu kaschieren. Wir können nur wiederholen, dass auf die lineare Abschreibung verzichtet werden muss. Gegen eine zusätzliche Schuldenbremse (in der degressiven Abschreibung) ist nichts einzuwenden.	EG Lut
Sehr interessanter Ansatz. Hier stellt sich die Frage, wie dieser Punkt in der Praxis umgesetzt werden kann. Inwiefern dieser Punkt zu einer Investitionsbremse führen kann, ist von unserer Seite her nicht abschätzbar. Die Gefahr besteht jedoch bei diesem Artikel, dass Gemeinden, welche heute bereits gut dastehen, ihre zukünftigen Investitionen noch steigern können und finanziell schwache Gemeinden noch mehr zu kämpfen haben und dringenden anstehende Investitionen nicht ausführen können. Gemeindegemeinschaften werden dadurch gefördert. Inwieweit dies im Sinne einzelner Gemeinden ist, sei hier in Frage gestellt.	EG LÜGä
Die vorgeschlagenen Instrumente zur finanziellen Steuerung und Überwachung des Finanzhaushaltes sind aufgrund des Risikos in eine zu hohe Verschuldung (Definition Schuldenobergrenze, Schuldenbremse, usw.) zu geraten, unerlässlich. Insbesondere die Einführung der vorgeschlagenen Schuldenbremse ist zwingend.	EG Mes
Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzuschreiben, ist falsch! Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. – Einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die Steuerkraft (einfache Staatssteuer). Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225% haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100% jedoch nur 150%. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger "schuldenfähig" als finanzstarke. Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die "Schuldenfähigkeit" einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge zur Schuldentilgung. Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausweglosen Überschuldung.	EG NiGö
Die Einführung der Schuldenbremse würden wir begrüßen.	EG Nun
Bei kleinen Gemeinden ist die jährliche Investitionstätigkeit grossen Schwankungen unterlegen. Der Selbstfinanzierungsgrad von 80 % muss auf einem Jahresdurchschnitt über die letzten 5 Jahre berechnet werden.	EG ObGe
Das Vorgehen und die Instrumente sind grundsätzlich verständlich und klar. Die Umsetzung und die Folgen können – speziell wiederum für kleinere Gemeinden und bei grösseren Investitionen – Probleme mit sich bringen. Beschränkung der Nettoschuld pro Kopf auf der Basis des Fiskalertrages (Staatssteuer, NICHT GdeSteuer).	EG Oek
Einführung eines neuen Instrumentes der Schuldenbegrenzung: Für Olten würde	EG Olt

<p>dies folgendes bedeuten: Olten hat (bei 105%) einen Steuerertrag von rund 65 Mio. Franken. Die maximale Nettoverschuldung würde in Olten somit bei 97.5 Mio. Franken liegen. Zurzeit hat Olten eine Nettoverschuldung von rund 24 Mio. Franken (Abschluss 2013). Mit der Verschiebung von Vor- und Spezialfinanzierung aus dem Fremd- ins Eigenkapital kann die Nettoverschuldung nochmals um 14.2 Mio. Franken reduziert werden, was neu einer Nettoverschuldung von rund 10 Mio. Franken entspricht. Somit wäre die zusätzliche Verschuldungsmöglichkeit bei rund 87 Mio. Franken möglich, was für Olten eindeutig zu hoch ist. Wenn diese Schwelle erreicht ist, muss der Selbstfinanzierungsgrad 80% erreichen, was a) eine Reduktion der Investitionen oder b) eine Steuererhöhung (doppelter Effekt: Gewinn/Schuldenobergrenze) oder c) eine Ausgabenkürzung zur Folge hat.</p> <p>Fazit: Das Instrument der Verschuldungsgrenze ist sehr liberal gehalten und zwingt Gemeinden ihre Verschuldung ständig zu prüfen und nicht nur auf die vom Kanton vorgegebenen Maximalwerte abzustellen.</p>	
<p>Die Nettoschuld pro Kopf zum gewichteten Fiskalertrag pro Kopf von 1.5 erachten wir als zu hoch. Gemeinden, mit geringerer Steuerkraft werden sich bei diesem Verhältnis von Nettoschuld zu Fiskalertrag nicht mehr aus eigener Kraft sanieren können, um so mehr als laufend weitere Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden und das finanzielle Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden weiter ausgehöhlt wird. Die Einführung einer Schuldenbremse begrüssen wir.</p> <p>Ein starrer Satz von 80% Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen wird vielen Gemeinden und Vorhaben nicht gerecht. Dass das "Departement" den festgelegten Prozentsatz festlegt, lehnen wir ab. Der Gesetzgeber soll einen Rahmen festlegen.</p>	EG Rod
<p>Es ist vorgesehen, dass Gemeinden deren Schuldenstand im Verhältnis zum Fiskalertrag in der dem zu beschliessenden Budget letztmals vorangegangenen Jahresrechnung ein bestimmtes Verhältnis überschreiten, für die im Budget vorgesehenen Investitionen einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent zu erreichen haben. Es ist vorgesehen, dass die Nettoschuld pro Kopf das 1,5-fache des Fiskalertrags pro Kopf nicht überschreiten darf.</p> <p>Für die Stadt Solothurn würde dies im 2013 eine Nettoschuld pro Einwohner von max. CHF 6'168 bedeuten, im 2011 wären es CHF 6'902 gewesen und 2008 CHF 5'897. Wie daraus ersichtlich wird, wäre diese Kennzahl hohen Schwankungen unterworfen. Eine Nettoschuld pro Einwohner von über CHF 5'000 erachten wir sowieso als sehr hoch und deshalb würde diese Hebelwirkung erst sehr, sehr spät greifen. Weiter ist eine Zielvorgabe für ein einzelnes Budget auch schwierig zu machen, denn die Gemeinden sind bei der Budgetierung autonom. Mit einem optimistisch budgetierten Steuerertrag und/oder mit einer Verschiebung der Investitionen könnte eine Aushebelung dieser Kennzahl schnell vorgenommen werden. Wir finden es gut, eine Schuldenbremse einzuführen, nur ist hier zu hinterfragen, ob dies wirklich im Gemeindegesetz geregelt werden soll oder ob dies nicht den Gemeinden überlassen werden soll. Im Entwurf ist vorgesehen, dass ein vom Departement bestimmter Prozentsatz nicht überschritten werden darf. Die Gemeinden sollen autonom bleiben, deshalb kann es nicht sein, dass das Department über die Schuldenobergrenze der Gemeinden entscheiden kann. Falls eine Schuldenbremse für alle Gemeinden eingeführt werden soll, ist weiter zu beachten, dass die Kennzahl einer mehrjährigen Betrachtungsweise unterzogen wird. Die Kennzahl nur von einem Jahr abhängig zu machen, ist wegen den hohen Schwankungen nicht tauglich.</p> <p>§ 136 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ist in Ordnung und kann so belassen werden.</p>	EG Sol
<p>Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzuschreiben, ist schlichtweg und irreführend! Dies führt nämlich dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. Die einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die Steuerkraft (einfache Staatssteuer).</p> <p>Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225 % haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100 % jedoch nur 150 %. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger "schuldenfähig" als finanzstarke.</p>	EG Sta

<p>Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die "Schuldenfähigkeit" einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge explizit zur Schuldentilgung.</p> <p>Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausweglosen Überschuldung.</p>	
Gegen eine Schuldenbremse ist grundsätzlich nichts einzuwenden.	EG Stü
<p>Mit Sicherheit der gefährlichste Faktor für ein Gemeinwesen ist die Verschuldung. Durch den Wegfall der alten Abschreibungspraxis erhält die bewusste und gezielte Steuerung und Überwachung der Verschuldung eine viel grössere Priorität. Die Instrumente sind deshalb mit grossem Bedacht auszugestalten, die Organe müssen gut geschult werden. Die Gemeinden müssen alle mit den gleichen Grenzwerten beurteilt werden können. Deshalb müssen die Kennzahlengrunddaten weitgehende unabhängig von der Einflussnahme/Manipulation durch die Gemeinde sein, z.B. das einfache Staatssteueraufkommen statt Gemeindesteuerertrag.</p>	EG Tri
<p>Gegen eine Schuldenbremse ist grundsätzlich nicht einzuwenden. Allerdings ist die Schuldenbremse hier lediglich ein Versuch, die Untauglichkeit der linearen Abschreibung zu kaschieren. Wir können nur wiederholen, dass auf die lineare Abschreibung verzichtet werden muss.</p> <p>Gegen eine zusätzliche Schuldenbremse (in der degressiven Abschreibung) ist nichts einzuwenden.</p>	EG Wal
<p>Eine Schuldenbremse ist im Grundsatz begrüssenswert.</p> <p>Die Schuldenobergrenze in einem Verhältnis zum Fiskalertrag festzulegen ist nicht sinnvoll. Anstelle des Fiskalertrages ist das einfache Staatssteueraufkommen als Bemessungsgrundlage beizuziehen. Damit richtet sich eine maximal mögliche Verschuldung nach der vorhandenen Steuer- und somit Finanzierungskraft.</p> <p>Wir erachten die Übergangslösung, das bisherige Verwaltungsvermögen innert 10 Jahren abzuschreiben als ungenügende Kompensation für die neue lineare und somit sehr viel tiefere Abschreibungsmethode.</p>	EG Win
Bei kleinen Gemeinden ist die jährliche Investitionstätigkeit grossen Schwankungen unterlegen. Der Selbstfinanzierungsgrad von 80 % muss über einen Jahresdurchschnitt von mindestens 5 Jahren berechnet werden.	EG Wis
Es wird positiv gewertet, dass ein Vergleich zwischen Nettoschuld Pro-Kopf und Fiskalertrag Pro-Kopf gezogen wird.	EG Wol
Für die Haushaltsführung finden wir die Kennzahl sinnvoll. Der Wert sollte vom Departement fix vorgegeben werden. Vorgesehen ist, dass die Nettoschuld pro Kopf das 1.5-fache des Fiskalertrages pro Kopf nicht überschreiten darf. Wir haben für uns Szenarien durchgeführt. Wir kommen zum Schluss, dass die Vorgabe in Ordnung ist, weil beim Erreichen dieses Wertes besteht sowieso für die Gemeinde absoluter Handlungsbedarf.	EG Zuc
<p>Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzuschreiben, ist falsch. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. – Einzig richtige Bezugsgrössen zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die einfache Steuerkraft (einfache Staatssteuer).</p> <p>Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225 % haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100 % jedoch nur 150 %. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger "schuldenfähig" als finanzstarke.</p> <p>Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die "Schuldenfähigkeit" einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge zur Schuldentilgung.</p> <p>Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausweglosen Überschuldung.</p>	SIKO
Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzuschreiben, ist falsch. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer	VGS

<p>Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. – Einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die einfache Steuerkraft (einfache Staatssteuer).</p> <p>Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225 % haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100 % jedoch nur 150 %. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger "schuldenfähig" als finanzstarke.</p> <p>Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die "Schuldenfähigkeit" einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge zur Schuldentilgung. Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausweglosen Überschuldung.</p>	
<p>Der Schuldenentwicklung der Gemeinden nach den neuen finanziellen Steuerungsmechanismen ist in den ersten Jahren nach Einführung von HRM2 ein spezielles Augenmerk zu widmen.</p>	VSEG
<p>Gegen eine Schuldenbremse ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings ist die Schuldenbremse hier lediglich ein Versuch, die Untauglichkeit der linearen Abschreibung zu kaschieren. Wir können nur wiederholen, dass auf die lineare Abschreibung verzichtet werden muss.</p> <p>Gegen eine zusätzliche Schuldenbremse (in der degressiven Abschreibung) ist nichts einzuwenden.</p>	CVP
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Regelung hinsichtlich Schuldenbegrenzung ist absolut notwendig. - Die Schuldenobergrenze ist nicht nur mit einem Faktor zum Fiskalertrag, sondern auch mit einem absoluten Schuldenbetrag pro Einwohner zu begrenzen. Eine reine Begrenzung auf das 1.5-fache des Fiskalertrages kann u.E. zur einer massiven Verschuldung der Gemeinden führen. 	FDP
<p>Grundsätzlich ist eine Schuldenbremse im obgenannten Sinne zu begrüßen. Die Grenzen sind immer noch relativ weit gefasst und erlauben hohe Verschuldungen. Zudem hat das Departement grossen Spielraum bei der Festlegung des Nettoverschuldungsquotienten. Wer kontrolliert hier? Wer wahrt die Interessen der gesunden Gemeindefinanzen?</p>	Grü
<p>Die Einführung einer Schuldenbremse nach Bemessung der Gemeindesteuern ist eine Lösung, welche einerseits den Gemeinden den grösst möglichen Spielraum für notwendige Investitionen und andererseits einen gewissen Schutz vor Überschuldung gewährleistet. Das selbstverantwortliche Handeln der Gemeinden soll im Vordergrund stehen.</p>	SP
<p>Zum Schutz der Gemeinden finden wir auch, dass die Einführung einer Schuldenbremse gut ist.</p>	SVP
<p>Keine Anmerkung</p>	BDO

2.7. **Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens** (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5)

Tabelle 13: Antwortverteilung zur Frage 7: Wie beurteilen Sie die Regelung zur Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217^{quinquies} des Gesetzesentwurfs?

Antwort	Wer	Anz. Antworten	%	Total Zustimmung (%)
Zustimmung	EG Bel, EG Bib, EG Dän, EG Dor, EG Dul, EG Erl, EG Fel, EG Gret, EG Kap, EG Kes, EG Lom, EG Lut, EG NiGö, EG ObGe, EG Olt, EG Rod, EG SchWi, EG Sol, EG Sta, EG Stü, EG Win, EG Wis, EG Wol, EG Zuc, SIKO, VGS, VSEG, Grü, BDO	29	56.86	82.36
Zustimmung mit Vorbehalt	EG Bol, EG Buc, EG Flu, EG Gre, EG Hal, EG Lau, EG Loh, EG ObGö, EG Oek, EG Tri, FDP, SP, SVP	13	25.5	
Ablehnung	EG Ege, EG Los, EG LÜGä	3	5.88	
Keine Äusserung	EG Etz, EG Mes, EG Nun, EG Wal, OGG, CVP	6	11.76	

Tabelle 14: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 15 aufgeführt.

Mit diesem Kunstgriff werden die negativen Folgen der "privatwirtschaftlichen" Abschreibungen (Frage 3) im Zeithorizont nach hinten verschoben. Die Kommunen werden sich dem entsprechend später verschulden.	EG Bel
Wir bitten Sie, die staatspolitische Dimension zur erkennen, welche mit den angedachten Regeln bezüglich der Schuldenlimitierung verbunden sind. Der Kanton muss ein Interesse an finanziell gesunden Gemeinden haben.	EG Bib
Jede Gemeinde sollte für die Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens die Möglichkeit erhalten, die Abschreibungsdauer selbst festzulegen (u.a. mit den Anlagekategorien und Nutzungsdauer gemäss HRM2). Und zwar nicht nur dort, wo es zu Härtefällen kommt. Die Gemeinde muss dies natürlich in einem Inventar belegen.	EG Bol
Siehe Frage 5.	EG Buc
Die verkürzte Abschreibungsdauer des bisherigen Verwaltungsvermögens ist sinnvoll. Denn die Abschreibungslast wird zu Beginn der Einführung der linearen Abschreibungen aufgrund der Nutzungsdauer geringer sein als diese nach dem alten Prinzip wäre. Zusammen mit einer höheren Abschreibungslast aus dem bisherigen Verwaltungsvermögens ergibt sich wiederum eine angemessene Abschreibungslast. Sicher trifft dies nicht in jedem Fall gleichermassen zu. In diesen Fällen greift die Härtefallregelung, welche das Departement zweckorientiert und gemeindefreundlich anwenden soll.	EG Dän
Keine Bemerkung	EG Dul
Wir bedauern, dass das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet wird. Für eine aussagekräftige Bilanz wäre dies zwingend erforderlich. Die Nutzungsdauer von 10 Jahren – Abschreibungen des bisherigen Verwaltungsvermögens – ist zu tief angesetzt. Die Abschreibungsdauer ist generell zu erhöhen.	EG Ege
Keine Bemerkungen	EG Erl
Das jetzige Verwaltungsvermögen innert 10 Jahren abzuschreiben, sollte zumutbar sein. Die Härtefallregelung ist vernünftig.	EG Fel
Wir vermuten für unsere Gemeinde durch diese Neuregelung in den ersten Folgejah-	EG Flu

ren ab 2016 (zu) hohe Abschreibungen (altes plus neues Verwaltungsvermögen). Wie ein Härtefall beurteilt wird, ist uns nicht bekannt. Wir wünschen eine Beurteilung, die uns für die nächsten Jahre, im Vergleich zur jetzigen Abschreibungs-Regelung, nicht benachteiligt.	
Keine weiteren Bemerkungen.	EG Gre
i.O.	EG Gret
Nachdem die Abschreibungen nach HRM2 auf dem Verwaltungsvermögen eher tief angesetzt sind, ist es verständlich, dass das bisherige Verwaltungsvermögen innert 10 Jahren abgeschrieben werden soll.	EG Hal
Keine Bemerkungen	EG Kap
Keine Bemerkungen	EG Kes
Grundsätzlich i.O. Kleine und finanzschwache Gemeinden haben zum Teil noch ein sehr hohes Verwaltungsvermögen abzutragen. Es ist wichtig, dass bei Härtefällen das Departement eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer gewähren kann.	EG Lau
Das AGEM gibt vor, dieses Verwaltungsvermögen über 10 Jahre linear abzuschreiben. Die Vorgabe des AGEM zur Behandlung des Verwaltungsvermögens ist zu eng gefasst und führt während einer ziemlich langen Übergangszeit zu einer weiteren Bildung von "stillen Reserven", was klar dem Grundprinzip von "true and fair view" widerspricht. Hierzu ein Beispiel: Der Kanton Graubünden schreibt eine lineare Abschreibung über 12 Jahre vor und erlaubt, dass wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre neu bewertet werden und nach der Restnutzungsdauer abgeschrieben werden können. Dieses Beispiel zeigt auf, dass auch eine weniger enge Auslegung getroffen werden kann.	EG Loh
Keine Bemerkung	EG Lom
Diese Regelung wäre bei einer konsequenten Neubewertung (als einzig richtiges Vorgehen) des Verwaltungsvermögens hinfällig.	EG Los
Siehe Punkt 5: Eine für unsere Gemeinde verhältnismässig hohe Beteiligung (GEBNET) ist seit der Übernahme ganz klar überbewertet. Diese müsste dringend abgeschrieben werden. Die GEBNET selber gibt im Augenblick keine Bewertung heraus. Hier wird es in Zukunft wichtig sein, dass wir von solchen Institutionen Bewertungen erhalten. Auch der Punkt, dass für gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig sind, entspricht nicht unseren Vorstellungen.	EG LÜGä
Von einer Neubewertung des bisherigen Verwaltungsvermögens unter HRM1 ist dringend abzusehen – Aufwand/Nutzen stehen in keinem Verhältnis.	EG Mes
Keine Bemerkung	EG NiGö
Keine Bemerkungen	EG Nun
Massgebend ist die Definition der Härtefälle.	EG ObGe
Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen: Gemeinden bei welchen die Härtefallregelung zur Anwendung kommt, müssen nach dem Abschluss 2014 (also im März/April 15) Kenntnis haben, wie hoch die Abschreibungen für das alte Verwaltungsvermögen festgelegt werden, bzw. wie hoch diese Abschreibungen im Budget 2016 eingesetzt werden müssen. Ab 2016 dürfen die Abschreibungen in der Übergangszeit nicht höher sein als unter HRM1. Dabei ist wie bei uns in Obergösgen das Nettoverwaltungsvermögen zu berücksichtigen. Diesen Standpunkt wird auch der Gemeinderat befürworten. Vorjahreszahlen: Meiner Meinung nach ist es nicht erforderlich, dass Vorjahreszahlen übernommen werden müssen. Es handelt sich dabei um unnötigen Aufwand ohne Aussagekraft Die Zahlen für das Splitting einzelner Konti kann zum Teil nur schätzungsweise erfolgen.	EG ObGö
Das Vorgehen und die Ziele sind verständlich. Die Folgen des höheren Abschreibungsbedarfes können für einzelne Gemeinden problematisch sein. Die Einführung einer Härtefallregelung ist sinnvoll und zweckmässig.	EG Oek
Die sogenannte "Härtefallregelung" erachten wir als sinnvoll, wir empfehlen hier eine Festlegung der Maximalfrist.	EG Olt

Wir begrüssen die Härtefallregelung.	EG Rod
Es ist wichtig, dass auch eine Ausnahmeregelung für Härtefälle möglich ist, sonst können kleine Gemeinden in arge Bedrängnis geraten.	EG Stü
Damit wir "true and faire view" schneller gerecht werden als erst nach 10 oder mehr Jahren, sollte noch geprüft werden, ob neuere grössere Investitionen differenziert nach Realisierungs-Dauer vor HRM2 (z.B. vor 5, 8, 10 Jahren) in die neue lineare Abschreibungspraxis überführt werden könnten. Die Härtefallregelung könnte dann wegfallen.	EG Tri
Kein Kommentar	EG Wal
Keine Bemerkungen	EG Win
Massgebend ist die Definition der Härtefälle.	EG Wis
Somit wird unserem Hinweis gemäss Punkt 3 Rechnung getragen und eine Erstreckung der Abschreibungsdauer kann beim Departement ersucht werden.	EG Zuc
Kein Kommentar	CVP
Die lineare Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens innert 10 Jahren ist vertieft auf die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen zu überprüfen.	FDP
Wir begrüssen die Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens innert zehn Jahren zur Abmilderung des Effektes der geringeren Abschreibungslast. Wir begrüssen, dass eine Gemeinde um Erstreckung nachsuchen kann, insbesondere wenn sie vor kurzem in langlebige Anlagen investiert hat.	Grü
Wir befürworten eine einheitliche Regelung im Blick auf Transparenz und Vergleichbarkeit sowie dem Grundprinzip von HRM2, nämlich die wahre Vermögenslage auszuweisen. Deshalb soll das bestehende Verwaltungsvermögen ebenfalls Neubewertet und damit das gesamte Verwaltungsvermögen den gleichen Regeln unterzogen werden. Dies ermöglicht den Gemeinden einen Gesamtüberblick zu erhalten. Damit Härtefälle vermieden werden, ist eine angemessene Übergangslösung anzustreben.	SP
Es sollte möglich sein, die bisherige Behandlung beizubehalten.	SVP
Modellrechnungen unsererseits zum Verwaltungsvermögen von Gemeinden haben uns aufgezeigt, dass die Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens innert 10 Jahren tatsächlich zu einer erhöhten Abschreibungslast führen kann. Daher begrüssen wir es, dass der Gesetzesentwurf eine sogenannte "Härtefallregelung" vorsieht.	BDO

2.8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

Tabelle 15: Antworten zur Frage 8: Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

Es kann und darf nicht sein, dass sich die Kommunen wegen eines neuen Rechnungsmodells massiv fremd verschulden. Dies kann nicht der Sinn und Zweck eines solchen Wechsels sein. Ein gesunder Finanzhaushalt ist auch in der heutigen Zeit die beste Vorsorge für die Zukunft	EG Bel
Für Finanzspezialisten wird die Gemeinderechnung transparenter. Für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Kenntnisse der Rechnungslegung wird die neue Gemeinderechnung je länger je komplexer und je unverständlicher. Eine Abnahme der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen wird die Folge sein. Für den Einwohner und Einwohnerin wird es je länger je schwieriger in der finanziellen Steuerung der Gemeinde mitzureden.	EG Buc
Internes Kontrollsystem (IKS) Beim Überblick über die Reformelemente wird das Interne Kontrollsystem (IKS) nicht erwähnt. Mit § 135 wird es als neues Element für die Gemeinden kommentarlos eingeführt. Hier kritisieren wir die Art und Weise dieser je nach Interpretation umfangreichen und nicht unwesentlichen Verpflichtung die heutigen funktionierenden Kontrollmechanismen aufzublähen, zu verkomplizieren und den Gemeinden die Autonomie für einfache Regelungen zu nehmen. Wenigstens wären die Einführung eines IKS in den Gemeinden Vorlagen/Muster und entsprechende günstige Schulungsmöglichkeiten hilfreich. Wir gehen davon aus, dass sich in der Folge von § 135 ^{bis} Abs. 3 jede Gemeinde weiterhin selber den Rahmen geben kann und hoffen nicht, dass hier zwingende und umfangreiche Vorschriften des Departementes folgen werden.	EG Dän

<p>Zusätzliche Abschreibungen</p> <p>In Anbetracht, dass bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser Werthalt-Rücklagen gebildet werden, kann ein Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen verstanden werden. Hingegen sollte es bei anderen gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen möglich sein.</p> <p>§154^{bis} Abs. 3 umschreibt die Möglichkeiten der zusätzlichen Abschreibungen. In dieser Definition fehlt eine nach unten freie Grösse der zusätzlichen Abschreibungen. Viel mehr ist die Aussage dieses Absatzes, dass die Höhe der zusätzlichen Abschreibungen fix ist und nur nach oben eine Begrenzung da ist.</p>	
<p>Die Vernehmlassung wurde NICHT vom Gemeinderat Dornach abgeseget. Sie gibt die Sicht des Finanzverwalters und des Gemeindepräsidenten Dornachs wieder.</p>	EG Dor
<p>Wir bitten Sie, die staatspolitische Dimension zu erkennen, welche mit den ange-dachten Regeln bezüglich der Schuldenlimitierung verbunden sind. Der Kanton muss ein Interesse an finanziell gesunden Gemeinden haben.</p>	EG Dul
<p>Es fehlen die Bestimmungen einer Wesentlichkeitsgrenze und der Aktivierungsgrenze. Ebenso vermissen wir Kriterien für die Bildung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Delkredere. Ebenso fehlt ein Hinweis über die Mindestkapitalisierung. Wir gehen davon aus, dass dies in einer Verordnung noch festgelegt wird.</p> <p>Wir bedauern, dass der Begriff Harmonisierung lediglich eine Worthölse ist, und die Kantone unterschiedliche nicht einheitliche Bewertungen vornehmen. Die beabsichtigte Vergleichbarkeit wird damit erschwert. Bei der Einführung von HRM2 sollte immer der Nutzen des "Bürgers" im Vordergrund stehen.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die Einführung von HRM2 höhere personelle Ressourcen erfordert. Der höhere Personalbedarf wird nicht nur während der Umstellungsphase, sondern wahrscheinlich auch in den Folgejahren mit HRM2 anhalten. Die anfallenden Informatikkosten sind auch nicht zu unterschätzen. Von Seiten der EDV-Anbieter muss sicher gestellt werden, dass die Führung der Anlagebuchhaltung automatisiert wird und die entsprechenden Schnittstellen (Kreditorenbuchhaltung, Investitionsrechnung) vorliegen. Ebenso muss die Funktionstüchtigkeit der Auswertungen (dreistufige Erfolgsrechnung etc.) garantiert sein.</p>	EG Ege
<p>Die Auswirkungen des neuen Rechnungsmodells werden sich mittelfristig zeigen und sind nicht absehbar (positiv/negativ). Die Finanzwelt der Gemeinden wird nicht nur durch das HRM2 auf den Kopf gestellt, sondern gleichzeitig auch durch die Einführung des NFA. Die Modellrechnungen, welche für die Auswirkungen des NFA zu Grunde liegen, sollten auf dem Rechnungsmodell HRM2 getätigt werden. Die Zielsetzung des FILAG wie unter dem Gesetz § 2 Ziele a) – d) sind durch die Umsetzung des HRM2 unter Umständen überholt.</p>	EG Fel
<p>Das Wichtigste zum Schluss!</p> <p>Die Einführung von HRM2 ist grundsätzlich ein guter Schritt zu einer qualitativen Verbesserung der Rechnungslegung von Gemeinwesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umstellung der Nummernkreise bietet eine Chance zur Konsolidierung und Differenzierung. Diese Chance sollte unbedingt genutzt werden. - Das Berichtswesen kann modernisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. - Schwer abschätzbar ist der Ressourcenaufwand und Schulungsaufwand. Wir gehen davon aus, dass er erheblich sein wird. Der interne Kontrollaufwand wird in den ersten Jahren nach der Einführung von HRM2 wesentlich höher ausfallen. - Seitens des Kantons sehen wir eine zu kurze Frist zur Umsetzung der Umstellung. Die grösseren Gemeinden sollten für die Umsetzung mindestens 2 Jahre ab der Definition der Eckdaten (Abschreibungsdauern, Kategorien im Anlagevermögen) durch den Regierungsrat haben. Sind die Kategorien für die Anlagen definitiv definiert und benannt und die Abschreibungsdauer klar geregelt? Ist das in Aussicht gestellte Excel-Tool nun auf der Homepage abrufbar und kann mit der Neubewertung des Finanzvermögens begonnen werden? - Abgesehen von den obigen Fragen ist nicht ganz klar, ob die Umsetzung analog zum Musterhaushaltgesetz erfolgen soll – sprich z.B. geforderte Einführung eines IKS etc. Dies führt zu einem zusätzlichen hohen administrativen Aufwand. - Ist im Kontext der Finanzpolitik die Möglichkeit einer Finanzpolitischen Reserve berücksichtigt und auch als solche definiert? Die Exekutive muss die Möglichkeit 	EG Gre

<p>haben, eine eigenständige Finanzstrategie zu definieren und diese auch weiterentwickeln zu können. Dies in Ergänzung zur Idee der Schuldengrenze.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Schulung von Mitgliedern der Exekutive über die Auswirkungen von HRM2 wäre sinnvoll und wünschenswert. 	
<p>Mit HRM2 wird die finanzielle Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinden stark eingeschränkt, was wir sehr bedauern. Die Gemeindeautonomie wird also erneut, gegen alle Beteuerungen der Regierung, beschnitten.</p>	EG Hal
<p>Keine weiteren Bemerkungen</p>	EG Kap
<p>Keine</p>	EG Kes
<p>8.1. Schuldenlimitierung Wir bitten Sie, die staatspolitische Dimension zu erkennen, welche mit den ange-dachten Regeln bezüglich der Schuldenlimitierung verbunden sind. Der Kanton muss ein Interesse an finanziell gesunden Gemeinden haben.</p> <p>8.2. Dringlicher Nachtragskredit Dieser wurde im Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen. Der Gemeinderat braucht jedoch nach wie vor die Kompetenz, einen dringlichen Nachtragskredit zu bewilligen. Die Regelung gemäss § 146 Abs. 2 ist deshalb auch ins neue Gesetz aufzunehmen.</p> <p>8.3. Probleme für mittlere und kleine Gemeinden Der Aufwand der Verwaltung für Rechnungsführung und Rechnungslegung wird bedeutend höher. Das gleiche gilt für die Rechnungsprüfungskommission. Wir fragen uns ernsthaft, ob die Rechnungslegung nach HRM2 für mittlere und kleine Gemeinden in dieser umfangreichen und komplexen Art nebst dem höheren Aufwand auch finanzpolitisch einen höheren Nutzen bringt. Dies mag wohl für die Städte und Kantone wichtig sein, hingegen für KMG dürfte diese umfangreiche Rechnungslegung nicht viel bringen. Es ist vergleichbar, wie wenn ein KMU-Betrieb die gleiche Rechnungslegung ablegen müsste, wie eine börsenkotierte Aktiengesellschaft. Uns würde interessieren, ob die kleinen und mittleren Gemeinden in den Kantonen BE, AG, SG, GR und VS das HRM2 auch in dieser komplexen Form vollziehen.</p> <p>8.4. Geldflussrechnung Die detaillierte Geldflussrechnung, wie sie im Umsetzungskonzept auf Seite 53 dargestellt ist, hat für mittlere und kleine Gemeinden nur einen geringen Aussagewert. Sie sollte für Gemeinden unter 2'000 Einwohnern als fakultativ erklärt werden.</p> <p>8.5. Nettoschuld Unseres Erachtens gehört die Nettoschuld I und II in die erste Priorität. Diese Kennzahl gibt die Verschuldungslage objektiv wieder, insbesondere mit dem Neubewerteten Finanzvermögen. Sie ist die einzige Kennzahl, die für die Behörden und den Steuerzahler leicht verständlich und plausibel ist.</p> <p>8.6. Nettoverschuldungsquotient Die Definition des Nettoverschuldungsquotienten fehlt im Umsetzungskonzept.</p> <p>8.7. Operatives Ergebnis Neu ist im operativen Ergebnis nicht nur das steuerfinanzierte Ergebnis enthalten, sondern auch die Aufwand- und Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen. Der ausgewiesene Ertragsüberschuss kann zu Fehlinterpretationen und falschen Rückschlüssen führen, insbesondere dann wenn grosse Ertragsüberschüsse aus den Spezialfinanzierungen resultieren. Der Interpretations- und Erklärungsbedarf für das operative Ergebnis und die Veränderungen der verschiedenen Eigenkapitalien wird für die Behörden und den Steuerzahler dadurch nicht einfacher, sondern komplizierter und ist für diese nur schwer nachvollziehbar.</p> <p>8.8. Paragraf 136 Abs. 3 Wir erachten die Aufnahme eines Prozentsatzes im Gesetz (Selbstfinanzierungsgrad 80%) als sehr problematisch, da insbesondere die mittleren und kleinen Gemeinden bei grossen Investitionen in den ersten Jahren nach der Investition einen tiefen Selbstfinanzierungsgrad aufweisen. Dies im Gegensatz zu den grösseren Gemeinden, die einen kontinuierlichen Investitionsbedarf haben. Auf diesen Prozentsatz im Gesetz sollte deshalb verzichtet werden.</p> <p>8.9. Zusätzliche Abschreibungen § 154 Wir gehen davon aus, dass die zusätzlichen Abschreibungen nicht direkt mit den</p>	EG Lom

<p>entsprechenden Positionen im Verwaltungsvermögen verrechnet (saldiert) werden, damit diese den notwendigen linearen Abschreibungsbedarf nicht reduzieren. Die Einwohnergemeinde Lommiswil stützt sich einerseits auf die Vernehmlassungseingabe der Einwohnergemeinde Dulliken. Andererseits haben wir unter Kapitel 8 verschiedene weitere kritische Punkte aufgeführt, die einer optimalen und vertretbaren Lösung zugeführt werden sollten.</p>	
<p>Die Einführung von HRM2 macht aus unserer Sicht Sinn. Der Kanton Solothurn sollte jedoch nicht verpassen, mit einer mutigen Umsetzung einen grossen Schritt vorwärts zu machen. Die Umsetzung der Empfehlungen von HRM2 erfordert eine gezielte Auseinandersetzung mit der Bewertung der Bilanzpositionen, mit der Ausgestaltung der Erfolgsrechnung und mit den Auswirkungen auf die Finanzpolitik. Mit dem Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens (z.B. analog Kanton Aargau) hält man zu fest am alten Prinzip fest. Mit HRM2 sollte in den Solothurner Gemeinden die Grundlagen für mehr Transparenz in der Finanzpolitik und für eine nachhaltige Anlagefinanzierung geschaffen werden. Mit der Einführung von HRM2 könnte den Exekutiven, den Legislativen und den Finanzkommissionen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden (=ehrliches Bild). Durch die Annäherung an die Privatwirtschaft wird der Zugang zum Rechnungsmodell für die Behörden (Gemeinderat und Finanzkommission) in Zukunft wohl einfacher sein. Die finanzielle Führung wird anspruchsvoller aber für die Bevölkerung und Politik einfacher verständlich. Es fördert den notwendigen Denkwechsel "weg vom reinen Finanzen verwalten zum Mitgestalten der Zukunft". Das neue Rechnungsmodell und seine Führungsinstrumente unterstützen diesen Weg grundsätzlich. Wir sind davon überzeugt, dass unsere Politikerinnen / Politiker und Bürgerinnen / Bürger fähig sind, mit Eigenkapitalien umzugehen und eine wahre Bilanz richtig zu interpretieren. Die oftmals genannten Befürchtungen, dass Bewertungen nach True and Fair View zu schlechteren finanzpolitischen Entscheidungen respektive zu falschen Entwicklungen führen würden, sind unseres Erachtens unbegründet.</p>	EG Los
<p>Aus eigener Erfahrung wissen wir, wie wichtig es ist, dass Gemeinden ihre Projekte nach dem Prinzip "Eigenfinanzierung" planen. Eine Abkehr davon und eine Hinwendung zum Prinzip "Fremdfinanzierung" ist zwar kurzfristig verlockend, aber mittel- bis langfristig eine finanzielle Falle. Der Spielraum der Gemeinden würde – wenn man HRM2 in der vorliegenden Form einführt – einige Jahre grösser werden, dann aber wird sich die finanzielle Schlinge gnadenlos zuziehen. Wenn wir eines aus den Erfahrungen von Griechenland und Irland lernen, dass das: Wir dürfen die Öffentliche Hand nicht in die Schuldenwirtschaft führen. Dies ist die absolute Stärke von HRM1 und muss zwingend auch die oberste Prämisse sein von HRM2! Es werden keine Anmerkungen gemacht, welche Kosten den Gemeinden bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 entstehen.</p>	EG Lut
<p>Das vorliegende Umsetzungskonzept für die Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) im Kanton Solothurn beruht auf den Mindestanforderungen der abgegebenen Fachempfehlungen durch die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz. Die Umsetzung der kantonalen Fachempfehlungen in den Gemeinden ist somit mit einem vertretbaren Aufwand zu realisieren und zumutbar. Diese Aussage trifft auch für kleinere Gemeinden zu. Trotz der minimalen Anforderungen an die Umsetzung und Einführung von HRM2 ist die ausführende Behörde bei der Realisierung dieses Projektes gefordert. Weitergehende und nötige fachliche Kenntnisse sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung (Schulungen, usw.). Die politische Behörde ist ebenfalls gefordert. Erforderlich ist ein Umdenken und eine längerfristige Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde ist zu berücksichtigen. Die richtigen finanzpolitischen Schlüsse müssen gezogen und dem Souverän vermittelt werden.</p>	EG Mes
<p>Wir bitten Sie, die staatspolitische Dimension zu erkennen, welche mit den angedachten Regeln bezüglich der Schuldenlimitierung verbunden sind. Der Kanton muss ein Interesse an finanziell gesunden Gemeinden haben.</p>	EG NiGö
<p>Unsere grundsätzliche Skepsis gegenüber der Einführung von HRM2 wird noch durch</p>	EG Nun

<p>die Tatsache verstärkt, dass die Gemeinden sehr viel Geld in neue Buchhaltungsprogramme und die Ausbildung ihrer Angestellten stecken müssen ohne dass ein <i>direkter</i> Gegenwert für sie entsteht. Ob die erstrebte Angleichung an die Privatwirtschaft wirklich Verbesserungen bringt bezweifeln wir stark.</p> <p>Die Revision des Rechnungsmodells sollte vielmehr darauf ausgerichtet werden, die Gemeinderrechnung für den Bürger transparenter zu gestalten.</p>	
<p>Zumal sich die Finanzdirektorenkonferenz nicht auf ein schweizweit einheitliches Rechnungsmodell einigen konnte, ist das Ziel eines harmonisierten Rechnungswesens nicht erreicht. Aus diesem Grund bringt ein Systemwechsel nichts.</p> <p>Die Umsetzung bringt einmal mehr einen Mehraufwand für die Verwaltung und Mehrkosten für die Gemeinden bzw. für den Steuerzahler. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Kosten-Nutzenanalyse sehr genau durchzuführen. Die Gemeinden werden zukünftig immer mehr unter finanziellen Druck kommen. Einerseits steigen Bildungs- und Sozialkosten, andererseits sind Steuerermehreinnahmen aufgrund der Gesellschaftsentwicklung nicht mehr realistisch. Wie die Erfahrung zeigt (Olten), ist der Bürger nicht mehr gewillt die Finanzlöcher mit steigenden Steuerabgaben zu stopfen. Zudem wird bei Sparanstrengungen immer wieder ein Abbau der Verwaltungskosten verlangt. Mit der Umsetzung von HRM2 werden den Gemeinden neue, wiederkehrende Kosten für Software und Verwaltungsaufwand aufgebürdet. In der heutigen Zeit ist dies nicht mehr verantwortbar. Eine punktuelle Anpassung (Lineare Abschreibungen, Finanzierungsausweis) von HRM1 würde den aktuellen Anforderungen genügen. Da die heutigen Gemeinwesen nur noch einen kleinen Aufgaben- und Handlungsspielraum haben, machen weitgehende Analysen und Auswertungen keinen grossen Sinn. Aus dieser Sicht ist auch der geplante umfangreiche Anhang zu hinterfragen.</p> <p>Die Weiterentwicklung von HRM1 darf den Gemeinden nicht wiederkehrende Mehrkosten generieren.</p>	EG ObGe
<p>Grundsätzlich stellt sich uns die Frage, was eine Vernehmlassung zu diesem bereits weit fortgeschrittenen Projekt noch bringen kann. Allenfalls wäre diese zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt sinnvoller gewesen.</p> <p>Vom Kanton erwarten wir eine optimale Unterstützung bei der Umstellung auf HRM2.</p> <p>Dies beinhaltet speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine gute und praxisorientierte Schulung unserer Mitarbeitenden - Jederzeit verfügbare kompetente Ansprechpartner bei Problemen - Kontrolle und Überwachung der notwendigen Berater und Softwareanbieter. <p>Eine laufende Überprüfung der Umstellung, verbunden mit allenfalls notwendigen Anpassungen scheint uns zwingend nötig.</p>	EG Oek
<p>Das Amt für Gemeinden muss das Bewusstsein der Behörden und der Bevölkerung (Stimmbürger) für das neue Rechnungslegemodell HRM2 fördern und schärfen, ansonsten die Gefahr besteht, dass die Rechnungsergebnisse und Finanzstrategien aus HRM2 falsch interpretiert werden und HRM2 zu einer Art "Schuldenfalle" für die Gemeinden wird. Dazu ist eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung der Behördemitglieder zwingend notwendig.</p> <p>Mit der Einführung von HRM2 ist das Amt für Gemeinden weiter gefordert, das Controlling der Gemeinden so auszugestalten, dass nicht die heute professionalisierte Rechnungsprüfung der Gemeinden nochmals am Schreibtisch überprüft wird, sondern dass den Gemeinden aufgrund der vergleichbaren Kennzahlen Handlungsempfehlungen zur Erreichung gesunder Gemeindefinanzen gegeben werden.</p>	EG Sta
<p>Kleine Gemeinden werden enorme zusätzliche personelle und finanzielle Belastungen auf sich nehmen müssen. Vielleicht sollte der Kanton in dieser Hinsicht den Gemeinden in der einen oder anderen Form Unterstützung leisten, damit eine Umstellung von HRM1 auf HRM2 reibungslos verläuft.</p> <p>Bis auf die Abschreibungsmethode stehen wir dem Rechnungsmodell HRM2 positiv gegenüber. Die eher langfristigen Abschreibungen führen zu kurzfristig eher besseren Resultaten der Erfolgsrechnung. Es wird tendenziell dazu verleiten den Steuerfuss stark zu senken und so letztendlich dazu führen, dass der Cashflow und damit die Eigenfinanzierung der Gemeinden massiv eingeschränkt wird. So wird dies zu mehr Fremdfinanzierung führen, was zur Zeit mit den jetzigen Zinssätzen zwar sehr verlor-</p>	EG Stü

<p>ckend ist aber wie ein Bumerang zurückschlägt wenn in Zukunft die Zinssätze wieder anziehen. Es dar nicht sein, dass Gemeinden eine solche Politik gutheissen, kennt man doch aus anderen Ländern wie Griechenland, Portugal oder Irland die negativen Auswirkungen dieser Handhabung. Die Stärke des HRM1 in Sachen Eigenfinanzierung muss gewahrt bleiben.</p>	
<p>Besten Dank für die rechtzeitige und gut ausgearbeiteten Unterlagen und sehr informativen Anlässe.</p>	EG Tri
<p>Es werden keine Anmerkungen gemacht, welche Kosten den Gemeinden bei der Umstellung HRM1 auf HRM2 entstehen. Grundsatz: Aus eigener Erfahrung wissen wir, wie wichtig es ist, dass Gemeinden ihre Projekte nach dem Prinzip "Eigenfinanzierung" planen. Eine Abkehr davon und eine Hinwendung zum Prinzip "Fremdfinanzierung" ist zwar kurzfristig verlockend, aber mittel- bis langfristig eine finanzielle Falle. Der Spielraum der Gemeinden würde – wenn man HRM2 in der vorliegen Form einführt – einige Jahre grösser werden, dann aber wird sich die finanzielle Schlinge gnadenlos zuziehen. Wenn wir eines aus den Erfahrungen von Griechenland und Irland lernen, dann das; Wir dürfen die Öffentliche Hand nicht in die Schuldenwirtschaft führen. Dies ist die absolute Stärke von HRM1 und muss zwingend auch die oberste Prämisse sein von HRM2!</p>	EG Wal
<p>Zumal sich die Finanzdirektorenkonferenz nicht auf ein schweizweit einheitliches Rechnungsmodell einigen konnte, ist das Ziel eines harmonisierten Rechnungswesens nicht erreicht. Ich bin der Meinung, dass man diese kantonsweise Umsetzung nicht unterstützen kann und den Systemwechsel aus diesem Grund ablehnen muss. Die Umsetzung bringt einmal mehr einen Mehraufwand für die Verwaltung und Mehrkosten für die Gemeinden bzw. für den Steuerzahler. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Kosten-Nutzenanalyse sehr genau durchzuführen. Die Gemeinden werden zukünftig immer mehr unter finanziellen Druck kommen. Einerseits steigen Bildungs- und Sozialkosten, andererseits sind Steuerermehreinnahmen aufgrund der Gesellschaftsentwicklung nicht mehr realistisch. Wie die Erfahrung zeigt (Olten), ist der Bürger nicht mehr gewillt die Finanzlöcher mit steigenden Steuerabgaben zu stopfen. Zudem wird bei Sparanstrengungen immer wieder ein Abbau der Verwaltungskosten verlangt. Mit der Umsetzung von HRM2 werden den Gemeinden neue, wiederkehrende Kosten für Software und Verwaltungsaufwand aufgebürdet. In der heutigen Zeit ist dies nicht mehr verantwortbar. Eine punktuelle Anpassung (Lineare Abschreibungen, Finanzierungsausweis) von HRM1 würde den aktuellen Anforderungen genügen. Da die heutigen Gemeinwesen nur noch einen kleinen Aufgaben- und Handlungsspielraum haben, machen weitgehende Analysen und Auswertungen keinen grossen Sinn. Aus dieser Sicht ist auch der geplante umfangreiche Anhang zu hinterfragen. Fazit: Die Weiterentwicklung von HRM1 darf den Gemeinden nicht wiederkehrende Mehrkosten generieren.</p>	EG Wis
<p>Indessen ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells ausschliesslich für die Gemeinde eine erhebliche Tragweite entfaltet. Damit sind auch die Gemeinden folgerichtig in der Lage, sich konkret zum Gesetz vernehmen zu lassen. Damit dürfen wir im Namen unserer Mitglieder auf die direkten Vernehmlassungen der Gemeinden verweisen, welche sie inhaltlich berücksichtigen wollen. Es gilt diesbezüglich insbesondere das Aschreibungsmodell erneut zu thematisieren und allfällige Korrekturen im Gesetz vorzunehmen. Wir schliessen uns diesfalls den eingereichten Vernehmlassungen der Gemeinden an und haben entsprechend auch auf die Bewertung des Fragebogens verzichtet. Hier sollen die Gemeinden eine Aussage machen können.</p>	OGG
<p>Wir bitten Sie, die staatspolitische Dimension zu erkennen, welche mit den angedachten Regeln bezüglich der Schuldenlimitierung verbunden sind. Der Kanton muss ein Interesse an finanziell gesunden Gemeinden haben.</p>	SIKO
<p>Wir bitten Sie, die staatspolitische Dimension zu erkennen, welche mit den angedachten Regeln bezüglich der Schuldenlimitierung verbunden sind. Der Kanton muss ein Interesse an finanziell gesunden Gemeinden haben.</p>	VGS
<p>Wir sind überzeugt, dass die Einführung und Umsetzung von HRM2 der richtige Weg für eine qualitative Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens ist. Wie bereits</p>	VSEG

<p>vorerwähnt, stellen die Neuerungen in der Haushaltsführung bzw. in der finanziellen Steuerung eine echte Herausforderung für die Exekutiven und die Gemeindefinanzfachleute dar. Ein grösserer Finanzierungshandlungsspielraum für die Gemeinderäte birgt auch die Gefahr einer erhöhten Verschuldungspraxis. Der VSEG ist bestrebt und setzt sich zum Ziel, alljährlich 109 gesunde Finanzhaushalte zur Kenntnis nehmen zu können.</p>	
<p>Grundsätzliches</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinter HRM2 steckt unter anderem die Motivation, besser vergleichbare Daten für statistische Zwecke zu erhalten. Dies ist grundsätzlich zu hinterfragen, denn einerseits haben Gemeinden heute teilweise so kleine Handlungsspielräume, dass weitergehende Analysen und Auswertungen schlichtweg keinen Sinn mehr machen. Die Problemfelder sind bekannt. Und andererseits würde sich durch diese statistischen Spielereien für die Gemeinden sowieso kein Mehrwert generieren lassen. 2. Ein harmonisiertes Rechnungsmodell könnte ausschliesslich dann sinnvoll sein, wenn schweizweit sämtliche Gemeinden mit dem exakt gleichen Modell abrechnen würden. Dies ist allerdings weder sinnvoll noch erstrebenswert. Insofern stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, in wie weit man der Harmonisierung zuliebe ein bekanntes und bewährtes System opfern soll. 3. Eine Umstellung des Rechnungsmodells führt unweigerlich zu Mehrkosten für die Gemeinden. Neue Software muss gekauft und Schulungen müssen absolviert werden. Für diese Kosten erhalten die Gemeinden aber keinen Mehrwert. Es wird lediglich ein neues Modell eingeführt. 4. Die Miliztauglichkeit von HRM2 stellen wir in Frage. Auch hier stellt sich grundsätzlich die Frage, warum und zu welchem Preis ein neues Modell eingeführt werden soll. 5. Die Vernehmlassung zu HRM2 erfolgt spät und deshalb nur "technisch" und nicht "grundsätzlich". Das darf aber keinen Grund darstellen, das Projekt grundsätzlich zu überdenken und schon gar nicht, um zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. <p>Hauptkritikpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Das Abschreibe-System. Wenn man aus der jüngsten Europäischen Geschichte etwas lernen kann, dann dass man sich in der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben nicht in die Schuldenwirtschaft begeben soll. Genau das will nun aber der Wechsel von HRM1 zu HRM2, zumindest in der vorgeschlagenen Form. Das ist ein gefährliches Spiel mit dem Feuer und ein absolut unnötiges dazu. Es gibt keinen Gewinn im Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung, jedoch enorm grosse Gefahren. Schon alleine aus dieser Überlegung ist auf die lineare Abschreibung zwingend zu verzichten und die degressive Abschreibung beizubehalten. <ol style="list-style-type: none"> a. HRM1 fordert einen hohen Selbstfinanzierungsgrad und verlangt eine schnelle Entschuldung. Zwei Punkte, welche öffentlich rechtlichen Institutionen zwingend vorgeschrieben sein müssen. HRM2 kehrt sich davon ab und ist aus diesem Grund in Richtung einer degressiven Abschreibung anzupassen. b. HRM2 in der vorliegenden Form wird mittel- bis langfristig den Handlungsspielraum der Gemeinden weiter einengen, weil die Abschreibungen linear während 33 resp. 50 Jahre die Gemeinderechnungen blockieren. Deshalb muss auch in HRM2 die degressive Abschreibung vorgeschrieben sein. In kurzer Zeit gewinnt die Gemeinde finanziellen Handlungsspielraum zurück. c. "Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer" tönt zwar gut, wird aber mittel- bis langfristig zu unnötigen Investitionen führen. Folgendes Beispiel aus der meist öffentlich-rechtlich organisierten Forstwirtschaft sei angefügt: In einem Maschinenfonds werden Gelder für die erworbenen Maschinen zurückgelegt, um nach Ende der buchhalterischen Abschreibungen die Maschinen ersetzen zu können. In neun von zehn Fällen wird eine Maschine angeschafft, ohne die Notwendigkeit zu prüfen, ob ein Ersatz überhaupt nötig ist. In ähnliche Situationen werden die Gemeinden – allenfalls gar in weit grösserem Ausmass – gelangen. d. Eine Angleichung an die Privatwirtschaft ist absolut unnötig. Gemeinden sind 	<p>CVP</p>

<p>mit privatwirtschaftlichen Organisationsformen nicht vergleichbar, weder in der Organisation noch in der Rechnungslegung. HRM2 einzuführen, um sich der Privatwirtschaft anzunähern, ist per se eine falsche Überlegung!</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Die Frage, ob man sich von HRM1 verabschieden soll, muss noch einmal grundsätzlich gestellt werden. 8. Eine Harmonisierung mit anderen Kantonen oder gar mit der Privatwirtschaft ist unnötig und darf keinen Grund für einen Wechsel darstellen. 9. Auch bei einem Systemwechsel auf HRM2 ist die degressive Abschreibung zwingend beizubehalten. 	
<p>Wichtig scheint uns, dass die Einführung von HRM2 in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt. Insbesondere bei kleineren Gemeinden befürchten wir, dass die verlangten Standards zu weit gehen.</p>	FDP
<p>Die SVP unterstützt grundsätzlich diese Vorlage, verspricht doch das überarbeitete Rechnungsmodell HRM2 eine deutlich verbesserte Transparenz der Rechnungslegung, eine standardisierte Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage, einheitliche Standards betreffend IT, die logischere funktionale und volkswirtschaftliche Gliederung der Aufwände und Erträge und insbesondere auch die Einführung von standardisierten Instrumenten der finanziellen Führung. Diese unbestrittenen Vorteile tragen auch zu einer künftig wesentlich klareren Vergleichbarkeit bei. Wichtig scheint der SVP Kanton Solothurn, dass die Gemeinden auf die Unterstützung des Kantons zählen kann, wobei der Beratungsaufwand ohne Aufstockung im AGEM abgedeckt werden soll.</p>	SVP
<p>Wichtig scheint uns, dass bei der Einführung von HRM2 so wenig wie möglich von den Fachempfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren abgewichen wird. Nur so lässt sich die angestrebte Harmonisierung des kantonalen und kommunalen Rechnungsmodells wirksam vollziehen. Wir begrüßen, dass die Einführung von HRM2 auch in enger Zusammenarbeit mit den Prüfgesellschaften erfolgt.</p>	BDO

3. Anhang: Fragenkatalog

Vernehmlassung Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
Bitte zutreffendes ankreuzen!				
<p>1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1) Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?</p>				
<p>3. Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?</p>				

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
-------	------------	--------------------------	-----------	-----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

<p>4. Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153^{bis} und 217^{quater} des Gesetzesentwurfs?</p>				

<p>5. Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?</p>				

<p>6. Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?</p>				

<p>7. Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zu Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217^{quinquies} des Gesetzesentwurfs?</p>				

8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen

Eingabefrist bis **Mittwoch, 30. April 2014** beim
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn